



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 30.03.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Ausbau von Biogas-Anlagen in Bayern	43
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzerkonto Bund und BayernID	67
Arnold, Horst (SPD)	
Bodycameinsätze der Polizei in Bayern (Art. 33 Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes)	2
Aures, Inge (SPD)	
Elektrifizierungsprojekte für Schienenpersonennahverkehr im Haushaltsentwurf für 2022	14
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorranggebiet Flughafententwicklung	37
Bergmüller, Franz (AfD)	
Entwicklung des Umfangs der in Bayern zur Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehenden Ackerflächen	47
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungsmaßnahmen bei der AfD wegen Hitlergruß	20
Von Brunn, Florian (SPD)	
Betroffene und Umsetzung der EU-Sanktionen gegen Russland in Bayern	38
Busch, Michael (SPD)	
Besuchsverbot auf bayerischen Entbindungsstationen	61
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ÖPNV- und SPNV-Angebot trotz Dieselpreiserhöhung	15

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Evakuierte Kinder und Jugendliche aus Heimeinrichtungen	3
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Coronamaßnahmen an Bayerns Schulen ab dem 2. April 2022	62
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermittelabruf Digitale Bildung	22
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation der Geflüchteten in Bayern	4
Duin, Albert (FDP)	
Stärkung des Heimatschutzes in Bayern	1
Fehlner, Martina (SPD)	
Lebensmittelverschwendung.....	48
Fischbach, Matthias (FDP)	
BayernCloud Schule ohne Cloud-Speicher	23
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzielle Förderungen entwicklungspolitischer und friedenspolitischer Bildungsarbeit	24
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorranggebiete für Windkraft von 10H ausnehmen.....	39
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kennzahlen der Amazon-Standorte in Bayern.....	40
Graupner, Richard (AfD)	
Ukraine-Route: Einreise nach Bayern ohne gültige Papiere	5
Hagen, Martin (FDP)	
Evaluation der selektiven Aussetzung der Maskenpflicht an den Schulen in Bay- ern	25
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Haus- und fachärztliche Versorgung in den Landkreisen Mainfrankens	63
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Datenerhebung zum Impfstatus der Geflüchteten aus der Ukraine.....	6
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neuer Social-Start-up-Hub Bayern	53
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
„Pause zum Denken“ für das neue Konzerthaus?	31
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
WLAN-Ausbau in Asylunterkünften.....	7
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Nutzung von KI für aktualisierte Katasterkarten.....	35
Karl, Annette (SPD)	
Wiederaufbaufonds der EU	49
Klingen, Christian (Fraktionslos)	

Rinder leiden vor ihrem Tod	44
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßregelvollzugseinrichtung Lohr am Main	54
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pflegefachhelferausbildung in Bayern	26
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
NS-Raubkunst: Digitalisierung von Provenienzforschungsmaterial, Vermittlung durch Limbach Kommission.....	33
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatzfahrzeuge Werksfeuerwehr Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz	32
Körber, Sebastian (FDP)	
Radverkehr in Bayern	16
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinder und Jugendliche aus Kinderheimen aus der Ukraine	55
Maier, Christoph (AfD)	
Straftaten, Ausreisepflicht und Status „Geduldet“: Ausländer im Landkreis Dillingen an der Donau	8
Mang, Ferdinand (AfD)	
Stillstand des Schienengüterverkehrs aufgrund Stromknappheit am 23.03.2022	17
Mannes, Gerd (AfD)	
Kosten und Machbarkeit des „Entlastungspakets“ der Ampel-Regierung	18
Markwort, Helmut (FDP)	
Staatliche Finanzierung von Kirchenbauten	27
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Bildung für nachhaltige Entwicklung – Gesamtstrategie	45
Müller, Ruth (SPD)	
Genehmigungsverfahren von Sanierungsvorhaben von Asbestzementrohren im Inlinerverfahren	46
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel für die Ukrainische Freie Universität	34
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostensteigerungen bei Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen geförderten Projekten.....	41
Rauscher, Doris (SPD)	
Familiengipfel der Staatsregierung	56
Sandt, Julika (FDP)	
Schutz vor Gewalt 2022 (2).....	57
Schiffers, Jan (AfD)	
Weiterhin bestehende Maskenpflicht	64
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Ermittlungen und Anklagen wegen Kirchenasyl.....	21
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusätzliche Berufsschulklassen für ukrainische Geflüchtete.....	28
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aus der Ukraine geflüchtete Frauen und Kinder.....	9
Schuster, Stefan (SPD)	
Trauerflor bei Tod von Polizistinnen bzw. Polizisten.....	10
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule.....	58
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gebietskörperschaften.....	50
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überprüfung einer Charge Masken aus dem Sauter/Lomotex Geschäft.....	65
Singer, Ulrich (AfD)	
Berücksichtigung impfunfähiger Menschen im Falle von 2G.....	66
Skutella, Christoph (FDP)	
Kredite der BayernLB an russische Unternehmen und Banken.....	36
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Virtuelles Museum Kunst am Bau.....	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Coronatestung in Sammelunterkünften für Geflüchtete.....	11
Stachowitz, Diana (SPD)	
Umsetzung der Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine in Bayern.....	12
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gute fachliche Praxis.....	51
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Unbegleitete Flüchtlinge aus der Ukraine.....	59
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmenpapier an Bundeswirtschaftsministerium.....	42
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Drittkräfte an Schulen.....	29
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Existenzgründungsförderung.....	52
Waldmann, Ruth (SPD)	
Familiengipfel.....	60
Wild, Margit (SPD)	
Kinder ohne Förderbedarf an Förderschulen mit dem Profil Inklusion.....	30
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kurtaxe für Tagesgäste – aktuelle Situation.....	13

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen unterstützt sie den Heimatschutz der Bundeswehr, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, auf Ebene des Freistaates den Freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz zu stärken und welche Kontakte bestehen seitens der Staatsregierung zum Heimatschutz der Bundeswehr?

Antwort der Staatskanzlei

Der Heimatschutz der Bundeswehr liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Möglichkeiten der Staatsregierung, auf Aufgaben und Strukturen des Heimatschutzes einzuwirken, sind daher begrenzt. Die Staatsregierung hat sich jedoch in den vergangenen Jahren auf politischer Ebene mit Erfolg dafür eingesetzt, den Heimatschutz als wesentliche Aufgabe der Reserve der Bundeswehr zu definieren und eine Heimatschutz-Komponente der Reserve zu schaffen. Konkretes Ergebnis dieser Bemühungen ist die Indienststellung des Landesregiments Bayern als erstem Heimatschutzregiment in der Bundesrepublik im Beisein von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, am 18. Mai 2019 in Roth. Der Erfolg dieses Pilotprojekts lässt sich daran absehen, dass vom Bundesministerium der Verteidigung entschieden wurde, deutschlandweit Heimatschutzregimenter einzurichten und ein Angebot für den Freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz zu schaffen. Die Staatsregierung setzt sich auch weiterhin für eine Stärkung der Reserve und des Heimatschutzes ein. So hat die Staatsregierung in Reaktion auf den Überfall Russlands auf die Ukraine am 8. März 2022 einen Entschließungsantrag (BR-Drs. 106/22) in den Bundesrat eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, Auftrag, Strukturen, Ausrüstung und Personal der Reserve weiter zu stärken. Die Staatsregierung steht zu Fragen des Heimatschutzes in Austausch mit dem Landeskommmando Bayern der Bundeswehr, dem das Landesregiment Bayern unterstellt ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Im Hinblick auf die durch das Polizeiaufgabengesetz-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 in Art. 33 Abs. 4 Polizeiaufgabengesetz (PAG) erstmals normierte Ermächtigungsgrundlage für die technische Erfassung von Personen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnungen mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten (sog. Body-Cams) frage ich die Staatsregierung, wie oft vom 25. Mai 2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage durch sie keine verarbeitungsfähigen Aufzeichnungen i. S. d. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 PAG von Bild- und Tonerfassungen betroffener Personen angefertigt wurden, wie oft im Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage in Wohnungen Body-Cams nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG durch die Polizei zum Einsatz gekommen sind und – im Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 Satz 5 PAG i. d. F. d. Gesetzes vom 23. Juli 2021 – in wie vielen Fällen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (bitte mit Angabe der genauen Bezeichnung des jeweiligen Tatvorwurfs) Body-Cam-Aufzeichnungen von der Polizei an die Staatsanwaltschaften oder die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt bzw. von der Polizei selbst zur Abwehr anderer Gefahren zweckändernd genutzt worden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfertigung nichtverarbeitbarer Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung umfasst im Zusammenhang mit dem Einsatzmittel Body-Cam lediglich das sogenannte Pre-Recording. Da bereits beim Einschalten der Body-Cam automatisch das Pre-Recording aktiviert wird, ist eine entsprechende Auswertung technisch nicht möglich.

Die flächendeckende Einführung des Einsatzmittels Body-Cam bei der Polizei wurde im November 2019 abgeschlossen. Derzeit stehen 1 721 Body-Cams der Firma Axon für den polizeilichen Einsatz bayernweit zur Verfügung.

Die aktuell von der Firma Axon zur Verfügung gestellte Software sieht keine Auswertefunktion im Hinblick auf den Einsatz in Wohnungen vor. Allerdings soll eine solche Auswertefunktion – sobald diese technisch ausgereift ist und zuverlässig funktioniert – in die Software eingepflegt werden. Insofern sind derzeit belastbare und umfassende Auswertungen über die Anzahl der Body-Cam-Aufzeichnungen in Wohnungen für den angefragten Zeitraum technisch nicht möglich.

Da im Zusammenhang mit dem Einsatz der Body-Cam in Wohnungen mit Wirkung vom 01.08.2021 ein Richtervorbehalt für die nachträgliche Verwertung erlangter Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr gem. Art. 33 Abs. 4 Satz 5 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) eingeführt worden ist, ist seitdem auch der Einsatz der Body-Cam in Wohnungen gem. Art. 33 Abs. 4 Satz 4 PAG dem Betroffenen gegenüber in geeigneter Weise zu dokumentieren. Auf der Grundlage der diesbezüglich in der polizeilichen Vorgangsverwaltung erfassten Eintragungen ergab eine Auswertung für den Zeitraum 01.08.2021 bis zum 29.03.2022 (Tag der Abfrage) bayernweit 384 Body-Cam Einsätze in Wohnungen.

Der Einsatz der Body-Cam verfolgt grundsätzlich gefahrenabwehrende Zwecke und dient in erster Linie der Eigensicherung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten, auch wenn im Einzelfall gleichzeitig eine repressive Komponente vorliegt. Damit ist das PAG selbst dann Rechtsgrundlage für den Einsatz der Body-Cam, wenn bei der Aufzeichnung Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten dokumentiert werden. Der Polizeibeamte prüft daher zum Zeitpunkt des Startens einer Aufzeichnung grundsätzlich die Zulässigkeit des Einsatzes nach den Bestimmungen des PAG. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Fertigung von Body-Cam-Aufzeichnungen regelmäßig aufgrund präventiver Rechtsgrundlage.

Sofern eine Aufzeichnung beweiserhebliche Informationen enthält, obliegt der Staatsanwaltschaft und den Gerichten die Entscheidung, ob die Aufzeichnung als Beweismittel im Strafverfahren verwendet wird. Hat eine Body-Cam-Aufzeichnung beweiserheblichen Charakter, erfolgt die Sicherung auf DVD. Die DVD kann für Zwecke der polizeilichen Sachbearbeitung gesichert werden und ist als Beweismittel mit der Ermittlungsakte der Verfolgungsbehörde vorzulegen. In wie vielen Fällen eine für Zwecke der Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfolgung gefertigte Aufzeichnung gesichert worden ist, ist derzeit technisch nicht auswertbar, da auch in diesem Punkt die aktuelle Software der Firma Axon entsprechende automatisierte Auswertmöglichkeiten noch nicht vorsieht.

Gem. Art. 33 Abs. 4 Satz 5 PAG ist eine Verwertung von Body-Cam-Aufzeichnungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur zulässig, sofern zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Hiervon sind lediglich Aufzeichnungen betroffen, welche rein präventiv verwendet werden sollen und somit keinerlei beweiserhebliche Bedeutung für ein etwaiges Strafverfahren innehaben. Beispielsweise kann hier eine Übermittlung der Aufzeichnung an das Gesundheitsamt aufgrund des Eindruckes einer verwahrlosten Wohnung und damit einhergehenden Hilfsbedürfnisses des Bewohners genannt werden. Aufgrund der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte nicht erhoben werden, ob und ggf. wie oft eine solche Übermittlung zu präventiven Zwecken erfolgt ist.

3. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs in der Ukraine, dass auch Kinder und Jugendliche fliehen müssen, die bis jetzt in Kinderheimen gelebt haben, frage ich die Staatsregierung, welche Planungen bezüglich der Unterbringung, medizinischen Versorgung und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die aus Heimeinrichtungen im Kriegsgebiet evakuiert werden, gibt es, wie will sie die medizinische Versorgung und den Zugang zu Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sichern, die in Begleitung von Angehörigen in Bayern ankommen, und inwieweit plant sie sich an der Kostenübernahme bei der medizinischen Versorgung und Rehabilitation von Flüchtlingen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beteiligen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Unterbringung, der medizinischen Versorgung sowie Rehabilitation ist maßgeblich, ob und ggf. mit welcher Begleitung die Kinder und Jugendlichen nach Deutschland kommen.

Für ausländische Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person nach Deutschland einreisen, besteht in der Jugendhilfepraxis bereits ein etabliertes und gesetzlich geregeltes, bundesweites Aufnahme- und Verteilsystem. Ein unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (UMA) ist bei seiner Einreise nach Deutschland nach § 42a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) durch das örtlich zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen.

Soweit Minderjährige von einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden, sind sie nicht unbegleitet und in der Folge auch nicht vorläufig in Obhut zu nehmen. Sie werden nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, sondern im Rahmen der allgemeinen Strukturen bei einem Unterbringungsbedarf gemeinsam mit den sie begleitenden Erwachsenen in einer Asylunterkunft. Das Jugendamt ist ggf. bei der Feststellung, ob eine entsprechende Begleitung durch eine personen- oder erziehungsberechtigte Person vorliegt, einzubeziehen. Kommt das zuständige Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Kinder und Jugendlichen mangels Vorhandenseins einer entsprechenden Erziehungsberechtigung unbegleitet sind, gilt wiederum das zu UMAs Beschriebene (siehe oben).

Betreffend Minderjährige aus evakuierten Einrichtungen, die in Begleitung von Betreuungspersonen eingereist sind, erfolgt mangels spezieller gesetzlicher Vorgaben eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Regierung, der Kommunen und dem Jugendamt im jeweiligen Einzelfall.

Handelt es sich bei dem betreffenden Kind oder Jugendlichen nach den obigen Grundsätzen und den Feststellungen des Jugendamtes um einen UMA, richten sich die ihm zu gewährenden Leistungen nach dem SGB VIII. Das Jugendamt hat dabei den jeweiligen Hilfebedarf festzustellen und auch dafür Sorge zu tragen, dass eine medizinische Versorgung gewährleistet ist.

Sind Kinder oder Jugendliche keine UMA, sind sie leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sobald sie ein Schutzgesuch äußern. Im Krankheitsfall steht den Geflüchteten das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt. Im Einzelfall können in der Regel andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind oder besondere Bedürfnisse bestehen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, übernimmt der Freistaat die Kosten für die medizinischen Behandlungen.

Zu den angesprochenen Leistungen der Rehabilitation wird darauf hingewiesen, dass AsylbLG-Leistungsberechtigte keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Grundleistungsempfänger haben aber ggf. Anspruch auf vergleichbare Leistungen nach § 6 AsylbLG. Demnach besteht ein Anspruch auf Leistungen unter anderem dann, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit erforderlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Die Vorschriften des SGB IX können lediglich als Orientierungsgrundlage bzw. Obergrenze für die Anwendung von § 6 AsylbLG dienen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es um einen Aufenthalt auf Zeit, zunächst maximal zwei Jahre, geht. Maßgeblich ist stets die Beurteilung im Einzelfall. Zuständig für die Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind die örtlichen Träger, also der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Liegen die genannten Voraussetzungen nach dem AsylbLG vor, trägt der Freistaat Bayern auch hier die Kosten für die entsprechenden Leistungen.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum werden Geflüchtete, die sich schon länger in Bayern aufhalten, aus den Flüchtlingsunterkünften umverteilt und somit aus ihre Lebensumfeld gerissen, sodass der Eindruck entsteht, ukrainische Geflüchtete haben einen Vorrang, warum halten Ausländerbehörden an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei russischen Geflüchteten fest und erteilen deshalb keine Arbeits- und Ausbildungserlaubnisse und auch keine Aufenthaltserlaubnisse für diese Gruppe, obwohl keine Abschiebungen derzeit nach Russland möglich sind und wie viele Übergriffe wurden in Flüchtlingsunterkünften gegen Frauen und Mädchen in den Jahren 2019/2020/2021/2022 gemeldet (bitte nach Jahren, Art des Übergriffs und die Unterkunftsformen ANKER, zentrale und dezentrale Unterkünfte auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bewohner von Asylunterkünften können nach der Maßgabe des § 9 der Asyldurchführungsverordnung umverteilt werden, z. B. wenn ein Unterbringungsbedarf besteht und durch eine Umverteilung die vorhandenen Kapazitäten besser ausgenutzt werden können. Hierbei werden die Bedarfe und Interessen aller Bewohner soweit wie möglich berücksichtigt. Insbesondere gibt es Unterkünfte für Personengruppen mit speziellen Bedürfnissen wie Mütter mit Kindern oder behindertengerechte Unterkünfte.

Die aktuellen Rückführungsmöglichkeiten nach Russland werden derzeit durch die zuständigen Bundesbehörden bewertet. So ist der Linienflugverkehr zwischen der EU und Russland ausgesetzt. Die Umsetzbarkeit von Chartermaßnahmen befindet sich jedoch noch in der Prüfung.

Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die Abschiebung eines vollziehbar Ausreisepflichtigen auszusetzen und der weitere Aufenthalt des Betroffenen zu dulden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Demnach prüfen die Ausländerbehörden anhand der jeweils aktuellen Informationen, ob eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Von einer endgültigen Unmöglichkeit ist aufgrund der Angabe, dass die Umsetzbarkeit von Chartermaßnahmen noch geprüft werde, derzeit noch nicht auszugehen.

Für die Erteilung von Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Aufenthaltserlaubnissen gelten weiterhin die üblichen gesetzlichen Regelungen bzw. Voraussetzungen.

Bezüglich der Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung „Wie viele Übergriffe wurden in bayerischen Flüchtlingsunterkünften gegen Frauen und Mädchen in den Jahren 2019/2020/2021/2022 gemeldet (bitte nach Jahren, Art des Übergriffs und die Unterkunftsformen ANKER, zentrale und dezentrale Unterkünfte auflisten)“ wird auf die angefügte tabellarische Übersicht verwiesen. *)

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Beantwortung auf Basis des Datenbestands der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Ab-

gabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten bzw. Opferzahlen für das Jahr 2022 mittels PKS-basierter Daten ist somit erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2022 möglich.

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung.

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung in Unterscheidung der Unterkunftsformen ermöglichen würden, sind in der bundesweit einheitlich geführten PKS nicht vorhanden. Hier kann nur automatisiert nach „Asylbewerberunterkünften“ recherchiert werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

5. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)
- Angesichts mehrfacher öffentlicher Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, aus der Ukraine einreisende Migranten nur mit gültigem Visum oder – für Drittstaatler – mit entsprechend gültiger Aufenthaltsberechtigung in Bayern aufnehmen zu wollen und alle über die Ukraine Einreisenden erkennungsdienstlich zu behandeln (vgl. z. B. ¹, ²), frage ich die Staatsregierung, wie sie sich erklärt, dass letzte Woche eine Gruppe mutmaßlicher Sinti und Roma, die zuvor Medienberichten zufolge ohne gültige Papiere aus der Ukraine eingereist war, in Miesbach lautstark die Unterbringung in einem 3-Sterne-Hotel fordern konnte ³, wie viele weitere tatsächlich oder vorgeblich über die Ukraine eingereiste Migranten sich nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit ohne gültige Papiere in Bayern aufhalten und welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Staatsregierung gegenüber diesem Personenkreis einzuleiten gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grenzkontrollen und Zurückweisungen anlässlich der Einreise ins Bundesgebiet obliegen der Bundespolizei und fallen somit in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Die Polizei unterstützt die Bundespolizei insbesondere im Rahmen der Schleierfahndung im Grenzgebiet.

Die Forderung der Gruppe nach einer anderweitigen Unterbringung ist zulässig, wurde aber nicht erfüllt.

Im Sinne der Anfrage kann mitgeteilt werden, dass 543 Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz wegen illegalem Aufenthalt ohne Pass/Passersatz im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt im Zeitraum 24.02.2022 bis 29.03.2022 im Vorgangsverwaltungssystem (IGVP) der Polizei erfasst wurden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die darin enthaltenen Daten nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wiedergeben und dynamischen Veränderungen unterworfen sind.

Das BMI hat zur unbürokratischen Ermöglichung von legaler Einreise und Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und auch Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung eine Ministerverordnung, Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlassen, die am 08.03.2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 09.03.2022 in Kraft getreten ist. Die UkraineAufenthÜV findet rückwirkend zum 24.02.2022 Anwendung und ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung zum vorübergehenden Schutz). Mittlerweile hat das BMI zudem für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügen, mitgeteilt, dass sie in entsprechender Anwendung des § 14 der Aufenthaltsverordnung

¹ https://www.youtube.com/watch?v=CdGbz-_1ekA

² <https://www.br.de/nachrichten/meldung/herrmann-fordert-fluechtlinge-erkennungsdienstlich-zuidentifizieren>

³ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/fluechtlinge-miesbach/?fbclid=IwAR0h5tfzGXU-AUUW18HIEmLBHSPiYttn5u7H0KU8VjN7ItloQ4MYkNKfK9sw>

(AufenthV) von der Passpflicht befreit werden. Die Polizei beachtet diese Rechtslage bei ihren Kontrollen.

Personen, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, werden vollziehbar ausreisepflichtig und müssen unser Land wieder verlassen. Sofern keine Duldungsgründe vorliegen, die die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich machen, sind die Ausländerbehörden verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen. Die Staatsregierung setzt auf konsequente Abschiebungen, wenn vollziehbar Ausreisepflichtige Bayern nicht freiwillig verlassen.

6. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Impfquote der Geflüchteten in Bayern, die aus der Ukraine zu uns kommen, wie wird dieser Status erfasst und welche Informationen liegen zu den Impfstoffen, mit dem diese Personengruppe geimpft wurde, vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Impfquote der staatlich untergebrachten Personen wird nicht nach Nationalitäten differenziert erhoben, daher liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor. Generell ist aus der Ukraine bekannt, dass nur rund 35 Prozent der ukrainischen Bevölkerung vollständig geimpft sind, überwiegend mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff; ca. 30 Prozent der Geimpften sind mit dem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff Sinovac geimpft. Allen Ukraine-Flüchtlingen wird in Bayern umgehend ein Impfangebot gemacht.

7. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund meiner Schriftlichen Anfrage bezüglich der WLAN-Ausstattung in Asylaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (Drs. 18/18190), der bayernweiten WLAN-Versorgungslücke sowie der nun wachsenden Nachfrage an Plätzen in diesen Einrichtungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine, frage ich die Staatsregierung, welche Fortschritte wurden im vergangenen halben Jahr erzielt, um ANKER-Zentren und deren Unterkunfts-Dependancen sowie Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte mit flächendeckendem WLAN auszustatten (bitte aufgeschlüsselt nach Unterkunftsart mit Bezugnahme auf die zur Verfügung stehende Bandbreite in Mbit/s angeben), ob weitere WLAN-Installationen – über die Schriftliche Anfrage hinaus – geplant sind und welches Fazit sie im Hinblick auf den seit 01. 07.2021 eingerichteten Beratungssupport zieht (bitte begründen sowie Anzahl und Art der Nachfragen nach dem Beratungssupport auführen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der erheblichen Anstrengungen der Unterkunftsverwaltungen die Asylunterkünfte technisch für das Internet zu ertüchtigen bzw. mit WLAN auszustatten, sind im Vergleich zur Antwort der Staatsregierung vom 06.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 02.07.2021 bezüglich der WLAN-Ausstattung in Asylaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (Drs. 18/18190 vom 21.12.2021), weitere Verbesserungen festzustellen.

ANKER

Alle 33 ANKER und Unterkunfts-Dependancen verfügen über die technischen Voraussetzungen für einen Internetzugang; 29 ANKER bzw. Unterkunfts-Dependancen verfügen über WLAN und an den vier anderen Standorten befindet sich der WLAN-Zugang derzeit in der Umsetzungsphase. Hier stehen Bandbreiten zwischen 6 Mbit/s und 250 Mbit/s zur Verfügung. Die Bandbreite von 6 Mbit/s wird in der ANKER-Einrichtung Ingolstadt erreicht. Hierzu wird angemerkt, dass die Ertüchtigung mit Glasfaser seit längerem beauftragt ist, der Provider diesen aber bislang nicht umgesetzt hat.

Ursächlich hierfür sind sowohl Liefer- als auch Kapazitätsengpässe. Dies gilt sowohl für die weiteren bereits beauftragten Umsetzungsprojekte in den übrigen ANKER-Dependancen wie auch in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (GU) und dezentralen kommunalen Unterkünften (dU).

Staatliche Gemeinschaftsunterkünfte (GU)

Inzwischen verfügen knapp 80 Prozent der GU über einen Internetzugang und fast 64 Prozent über WLAN. Mit Fertigstellung der bereits beauftragten Umsetzungsprojekte werden hier die Quoten über 98 Prozent (Internet) bzw. fast 92 Prozent (WLAN) betragen. Die verfügbare Bandbreite schwankt normalerweise zwischen 50 Mbit/s und 1 Gbit/s, in wenigen Ausnahmefällen auch weniger.

Dezentrale kommunale Unterkünfte (dU)

In den dU verfügen mittlerweile über 90 Prozent über einen Internetanschluss und über 61 Prozent über WLAN. Auch hier wurde eine Vielzahl von Umsetzungsprojekten initiiert, so dass mit deren Umsetzung die Quote 95 Prozent (Internet) und rund 67 Prozent (WLAN) betragen werden. Hier stehen normalerweise Bandbreiten zwischen 50 Mbit/s und 1 Gbit/s zur Verfügung, in wenigen Ausnahmefällen auch weniger.

Sowohl im Bereich der GU wie der dU stoßen die Unterkunftsverwaltungen aktuell weitere Projekte an, um die Ausstattung mit Internet/WLAN weiter zu verbessern.

Beratungssupport seit 01.07.2021

Nach zunächst zögerlicher Nachfrage wird der Support mittlerweile sowohl von Helferkreisen wie von Seiten der Unterkunftsverwaltungen gut angenommen. Dieser wurde bislang 139 Mal in Anspruch (Stand: 01.03.2022) genommen. Die Beratung reicht von unterschiedlichen technischen Fragestellungen bis zu Refinanzierungsmöglichkeiten.

Insgesamt bewertet die Staatsregierung auch aufgrund der positiven Rückmeldungen den Beratungssupport als ein hilfreiches Unterstützungsangebot für alle handelnden Akteure.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten durch Ausländer im Landkreis Dillingen an der Donau jeweils in den Jahren 2014 bis 2021 begangen wurden, wie viele Ausländer im Landkreis Dillingen an der Donau ausreisepflichtig sind und wie viele Ausländer im Landkreis Dillingen an der Donau den Status „geduldet“ haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der Fälle nichtdeutscher Tatverdächtiger im Landkreis Dillingen an der Donau in den Jahren 2014 bis 2021 stellt sich wie folgt dar:

Anzahl Fälle nichtdeutscher Tatverdächtiger im Landkreis Dillingen an der Donau in den Jahren 2014 bis 2021			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2021	-----	Straftaten insgesamt	403
2020	-----	Straftaten insgesamt	393
2019	-----	Straftaten insgesamt	486
2018	-----	Straftaten insgesamt	415
2017	-----	Straftaten insgesamt	340
2016	-----	Straftaten insgesamt	464
2015	-----	Straftaten insgesamt	1 361
2014	-----	Straftaten insgesamt	284
2021	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	371
2020	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	362
2019	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	404
2018	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	369

2017	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	320
2016	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	431
2015	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	343
2014	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	275

Die Anfrage bezieht sich auf Ausländer mit Wohnsitz im Landkreis Dillingen an der Donau. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit kann gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR) sowohl bei der Ausländerbehörde Dillingen an der Donau als auch bei der Regierung von Schwaben, Zentrale Ausländerbehörde (ZAB Schwaben) liegen. Die örtliche Zuständigkeit der ZAB Schwaben umfasst jedoch den gesamten Regierungsbezirk Schwaben. Das Ausländerzentralregister (AZR) erlaubt keine Auswertung nach dem Wohnsitz eines Ausländers, sondern nur nach der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, sodass eine automatisierte Erhebung der angefragten Daten hinsichtlich der ZAB Schwaben nicht möglich ist. Eine händische Erhebung war mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Dillingen an der Donau befinden sich (Stand 28.02.2022) 218 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, wovon 204 im Besitz einer Duldung sind.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Versuche bzw. erfolgte Kontaktaufnahmen von (professionellen) Menschenhändlern oder unseriösen Kontaktpersonen mit der aus der Ukraine geflüchteten Frauen und Kindern hat die Polizei seit Kriegsbeginn in Bayern verzeichnet (bitte nach Deliktart und Regierungsbezirk auflisten), wie werden die Geflüchteten vorgewarnt und mit welchen präventiven und polizeilichen Maßnahmen will sie gegen Menschenhandel und (sexuelle) Ausbeutung vorgehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Menschen – oftmals Frauen – können unter anderem Opfer von Menschenhandel sein. Dabei wird bei diesem Personenkreis deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt, um sie zu bestimmten Zwecken auszu-beuten, etwa zur Zwangsprostitution oder zu anderen erzwungenen Tätigkeiten.

Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Menschen stellen für die Staatsregierung ein sehr wichtiges Handlungsfeld dar. Um dies bereits im Ansatz zu verhindern, setzt die Staatsregierung u. a. auf eine frühzeitige Prävention auf verschiedenen Ebenen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden u. a. im Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt zusammengefasst. Zielrichtung dieses Schutzkonzepts ist es, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen. Um frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können, ist das in den Unterkünften tätige Personal der Unterbringungsverwaltung, der Sicherheitsdienste, sowie die in den ANKER-Einrichtungen eingesetzten Gewaltschutzkoordinatoren je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten bestmöglich geschult. Ergänzend bieten die beiden durch den Freistaat geförderten Hilfsorganisationen „Jadwiga“ und „Solwodi“ betroffenen Frauen in Fällen von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Prostitution, Zwangsheirat oder sonstiger Gewalt psychosoziale Betreuung, medizinische oder juristische Unterstützung und helfen bei der Wohnungssuche. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unterstützte „Jadwiga“ und „Solwodi“ im Jahr 2021 mit insgesamt rund 500.000 Euro.

Die Fachberatungsstellen „Jadwiga“ und „Solwodi“ arbeiten unabhängig und leisten ganzheitliche Beratung und Betreuung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zur Zwangsprostitution geworden sind. Die Beratung ist anonym, kostenlos und individuell. Das Angebotsspektrum erstreckt sich insbesondere auf:

- Beratung und psychosoziale Betreuung der von Zwangsprostitution betroffenen Frauen
- Beratung und Begleitung von Opferzeuginnen in Menschenhandelsprozessen
- Vermittlung von Alphabetisierungs- und Deutschkursen sowie weiteren qualifizierenden Maßnahmen
- Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche
- Integrationshilfen

- Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen und medizinischen Untersuchungen

Die Homepage von „Jadwiga“ ist sowohl in ukrainischer als auch in russischer Sprache verfügbar. Darüber hinaus hat „Jadwiga“ einen Infolyer auf Englisch und Ukrainisch entwickelt, der den hilfesuchenden Frauen aus der Ukraine wichtige Sicherheitsinformationen liefert.

Ein weiterer zentraler Baustein ist das Hilfetelefon, das das StMAS zusammen mit der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern initiiert hat.

Als Erstanlaufstelle vermittelt es schnell und unkompliziert an die zuständigen Stellen weiter und gibt wichtige Erstinformationen an Geflüchtete. So wurden den dort Beschäftigten beispielsweise auch Informationen zum Hilfesystem und die Kontakte zu den diesbezüglichen Beratungsangeboten zu Verfügung gestellt. Seit dem Start des Hilfetelefon am 04.03.2022 haben sich bislang knapp 7 500 Anruferinnen und Anrufer dorthin gewandt.

Der Polizei liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, wonach ukrainische Flüchtlinge Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung geworden sind. Bisher bekannt gewordene Verdachtsmomente im Zusammenhang mit möglichem Menschenhandel bestätigten sich im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen letztlich nicht.

Zum Schutz von Vertriebenen arbeitet das Landeskriminalamt (BLKA) eng mit Fachberatungsstellen zusammen. Von diesen Fachberatungsstellen wurden zwischenzeitlich Informationsposter und -flyer entwickelt, die auch den Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt worden sind. Die Poster und Flyer werden an örtlichen Bahnhöfen, an relevanten Ankunftspunkten (z. B. Aufnahmeeinrichtungen) oder bei örtlichen Behörden (z. B. Landratsämter) angebracht bzw. ausgelegt, um vor entsprechenden Gefahren zu warnen und um Handlungsempfehlungen vermitteln zu können.

Durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) wird die Kampagne der Bundespolizei zur Warnung von Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt. Die Kernbotschaften werden sowohl in russischer, als auch in ukrainischer Sprache lanciert.

Im Übrigen darf auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022 (Drs. 18/21882) der Abgeordneten Gülseren Demirel verwiesen werden.

10. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass beim Tod einer Polizeibeamtin bzw. eines Polizeibeamten bei einem Verkehrsunfall – im Dienst bei der Hilfeleistung und Absicherung von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer, verursacht durch eine unachtsamen Verkehrsteilnehmerinnen bzw. einen Verkehrsteilnehmer – die Anordnung von Trauerflor an Polizeifahrzeugen nicht zulässig ist, falls ja, wo ist das festgelegt und ist in Planung diese Regelung zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Polizei wird der Trauerflor an uniformierten Dienstfahrzeugen und Halbstock bzw. Trauerflor an Streifenbooten angeordnet:

- bei der Tötung aktiv im Dienst befindlicher Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch Rechtsbrecher (in Bayern sowie bundesweit) und
- in besonderen Einzelfällen.

Kondolenzschreiben, Trauerbeflaggung oder die Teilnahme an Trauerfeiern bleiben von dieser Verfahrensweise grundsätzlich ausgenommen und werden einzelfallbezogen festgelegt.

Entsprechend wird mit einer landesweiten Anordnung von Trauerflor auf den Social-Media-Kanälen der Polizei verfahren (sog. „Digitaler Trauerflor“).

Der Anordnungs- und Entscheidungsvorbehalt liegt beim Landespolizeipräsidenten. Eine für die Polizei veröffentlichte Regelungslage besteht nicht.

Aktuell wird geprüft, die Regelungslage für die Regelfälle zur Anordnung von Trauerflor zu erweitern. Insbesondere werden hierbei die Fallkonstellationen bei tödlichen Unglücksfällen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizei im Einsatz in Erwägung gezogen. Dies würde auch tödliche Verkehrsunfälle von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Dienst einschließen.

11. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Häufigkeit sollen Geflüchtete nach ihrer Ankunft auf Corona getestet werden (bitte auch jeweilige zu verwendende Tests angeben), von wem werden die entsprechenden Testungen durchgeführt und wie gestaltet sich das Infektionsgeschehen in Einrichtungen für Geflüchtete?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Personen, für die ein Unterbringungsbedarf besteht (d. h. keine Unterbringung bei Verwandten oder in anderweitiger privater Unterkunft möglich), und die weder geimpft noch genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, werden grundsätzlich vor Aufnahme in den ANKER auf eine COVID-19-Infektion getestet. Des Weiteren erfolgen Testungen vor Zuweisungen aus dem ANKER in die Anschlussunterbringung, Umverteilungen, Umzugsaufforderungen, Wohnsitzzuweisungen sowie Weiterleitungen innerhalb Bayerns (also von einem ANKER in einen anderen ANKER und Verlegungen innerhalb der ANKER des eigenen Regierungsbezirks). Grundsätzlich sind PCR-Tests erforderlich; wenn zeitnah keine PCR-Tests bzw. Test- oder Laborkapazitäten vorhanden sind oder die Ergebnisse der Probenauswertung nicht in angemessener Zeit eingeholt werden können, so können statt der PCR-Tests PoC-Antigen Schnelltests verwendet werden. Darüber hinaus erfolgen, soweit für den Vollzug von Isolations- und Quarantänemaßnahmen erforderlich, (Reihen-)Testungen bei Kontaktpersonen, Verdachtsfällen und bestätigten COVID-19-Fällen.

Die Durchführung von COVID-19-Tests erfolgt zum einen durch entsprechend geschulte Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung (bei PCR-Test nur Abstrich-Entnahme, Auswertung erfolgt im Labor); zum anderen können von den Regierungen zur Durchführung von COVID-19-Tests auch Dienstleister in Anspruch genommen werden.

Mit Stand 28. März 2022 sind 622 aktiv Infizierte staatlich untergebracht, wobei hier alle Nationalitäten mit und ohne Ukrainebezug erfasst sind. Eine Auswertung nach Nationalität ist nicht möglich.

12. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass in den letzten Wochen bereits einige Tausend ukrainische Geflüchtete in Deutschland und Bayern angekommen sind und insgesamt laut Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bis zu 100 000 Schutzsuchende in Bayern erwartet werden, frage ich die Staatsregierung, wie der Zugang zur Bildung für die Ankommenen aus der Ukraine (mit und ohne ukrainischem Pass) konkret sichergestellt wird und welche Bemühungen es seitens der Staatsregierung im Detail gibt, sodass auch Geflüchtete aus der Ukraine die öffentlichen Verkehrsmittel in Bayern nutzen können, die aus diversen Gründen keinen ukrainischen Pass vorweisen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zugang zur Bildung für die Ankommenen aus der Ukraine

In den nächsten Wochen gilt es, den aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen ein gutes Ankommen an den Schulen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht hierbei das Ziel, durch feste Strukturen und Ansprechpartner ein Stück Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln. Zudem sollen die geflohenen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, das Ankunftsland Bayern und den schulischen Alltag hier kennenzulernen. Ein großer Wunsch vieler ukrainischer Familien ist es außerdem, dass ihre Kinder auch im Ankunftsland die Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat bewahren können. In den nächsten Wochen sollen schrittweise Strukturen aufgebaut werden, die diesen Anforderungen entsprechen und der besonderen Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

Dazu bestehen generell drei Wege einer schulischen Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine:

- Neu eingerichtete Pädagogische Willkommensgruppen für die Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine
- Aufnahme in besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) in Abhängigkeit von den Kapazitätsgrenzen dieser Angebote
- Aufnahme in eine Regelklasse bzw. den regulären Unterricht, ggf. als Gast-schüler (Voraussetzung: sichere Beherrschung der deutschen Sprache, Aufnahmeverfahren der jeweiligen Schulart)

Pädagogische Willkommensgruppen bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot, dessen konkrete Ausgestaltung von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen abhängt. Es sollte nach Möglichkeit folgende Elemente beinhalten:

- geregelte Struktur mit festen Bezugspersonen
- vielfältige Begegnungen mit Menschen im Ankunftsland, ggf. auch im außerschulischen Raum, z. B. im Rahmen von Bewegungsangeboten und kreativen Angeboten
- Spracherwerb und -förderung; Ermöglichung von Sprachpraxis (z. B. durch gemeinsamen Sportunterricht, Projekte oder praktischen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern aus Regelklassen)

- Kennenlernen des deutschen Schulalltags, z. B. durch die gelegentliche Teilnahme am Unterricht der Regelklassen und an anderen Schulveranstaltungen
- Sofern schon möglich: Kontakthalten zur ukrainischen Heimat, z. B. durch Angebote von ukrainischen Lehr- bzw. Unterstützungskräften.

Die Pädagogischen Willkommensgruppen werden an Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien, sowie an beruflichen Schulen eingerichtet und weisen keine schulartspezifische Prägung auf. Die Umsetzung folgt den oben genannten Zielsetzungen, unabhängig davon, an welcher Schule eine Gruppe eingerichtet wird. Die Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen wird durch die jeweils zuständige Schulaufsicht gesteuert. Hierfür wurden zunächst für die Dauer des Schuljahres 2021/2022 auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte Steuerungsgruppen eingerichtet. Die Initiative zur Einrichtung einer Steuerungsgruppe geht vom jeweiligen Staatlichen Schulamt aus. Die Steuerungsgruppe trägt im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren ständigen Aufenthalt haben, an Pädagogischen Willkommensgruppen teilnehmen können bzw. in besondere Klassen und Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder reguläre Klassen aufgenommen werden können. Hierzu legt die Steuerungsgruppe u. a. einvernehmlich ein Verfahren fest, das geeignet ist, bei der Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt herbeizuführen.

Informationen zu den Pädagogischen Willkommensgruppen, weiteren schulischen Unterstützungsangeboten für junge Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie zu weiteren Fragestellungen sind auch auf der Homepage des Kultusministeriums ¹ sowie im Rahmenkonzept für die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den Schulen hinterlegt. Dieses Informationsangebot wird fortlaufend aktualisiert und ausgebaut.

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel von Geflüchteten aus der Ukraine

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. hat seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, aus Gründen der Kulanz ohne eigenen staatlichen Ausgleich vorübergehend Freifahrten für aus der Ukraine geflüchtete Personen zu ermöglichen. Diese Freifahrten werden von allen großen Verkehrsverbänden im Freistaat und den Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr aktuell umgesetzt. Der Freistaat setzt sich beim Bund derzeit für die erforderliche Klarstellung ein, dass diese vorübergehende Freifahrt keine negativen Auswirkungen für die Verkehrsunternehmen auf den ÖPNV-Rettungsschirm hat. Die notwendige Klarstellung des Bundes steht aktuell noch aus.

¹ <http://www.km.bayern.de/informationen-ukraine-krieg>

13. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen in Bayern erheben aktuell eine Kurtaxe für Tagesgäste, was ergab die in der Süddeutschen Zeitung vom 17.12.2020 angekündigte Überprüfung der Rechtskonformität einer solchen Tagespauschale durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und welche Möglichkeiten haben Tourismusorte, die keine Kurorte sind, eine Abgabe für Tagestouristinnen bzw. Tagestouristen einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über etwaige sich aus der Presse ergebenden Informationen hinaus liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine Erkenntnisse darüber vor, welche Kommunen derzeit einen Kurbeitrag für Tagesgäste erheben.

Eine Überprüfung der Rechtskonformität der Erhebung eines Tageskurbeitrags wurde von Seiten des StMI nicht angekündigt. Die insoweit eindeutige Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, Schrothheilbad, Schrothkurort, heilklimatischer Kurort, Ort mit Heilquellenkurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwands für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken der Kurgäste dienen, einen Beitrag erheben. Notwendige Rechtsgrundlage ist eine rechtswirksame gemeindliche Kurbeitragssatzung.

Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Zu den Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören somit auch Tagesgäste (also Personen, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten). Personen, die sich ausschließlich aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, fallen nicht darunter.

Ein Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken liegt vor, wenn jemand am Kurort verweilt, um die angebotenen Kurmittel, zu denen auch ein besonders reizvolles Klima gehören kann, in der Absicht zu benutzen, seine Gesundheit zu erhalten, zu fördern, wiederherzustellen oder auch um nachhaltig auszuspannen. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Kur- oder Erholungszweck das ausschließliche Motiv für den Aufenthalt ist, dieses darf nur nicht völlig in den Hintergrund treten. Wenn jemand nicht nur ganz vorübergehend am Kurort verweilt, ist jedenfalls im Regelfall davon auszugehen, dass sein Aufenthalt auch Kur- oder Erholungszwecken dient. Sind die Umstände des Verweilens nur mit unverhältnismäßigen Mitteln feststellbar, spricht eine widerlegbare Vermutung für den Kuraufenthalt (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – BayVGh, U. v. 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

Bei der Erhebung von Kurbeiträgen für Tagesgäste ist eine einschränkende Auslegung der Beitragspflicht dahingehend geboten, dass diese nur beitragspflichtig sind,

wenn die Beitragserhebung für die Gemeinde mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, was insbesondere aufgrund abgrenzbarer Kureinrichtungen oder -veranstaltungen gewährleistet sein kann (vgl. BayVGH, U. v. 01.08.2016 – 4 BV 15.844).

Eine Kurbeitragspflicht für Tagesgäste liegt daher unter den genannten Voraussetzungen vor. Den Gemeinden steht aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sowie Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Tagesgäste mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, zu. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht statt (vgl. Art. 109 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung).

Eine rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Abgabe für Tagesgäste in Tourismusorten, die nicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 KAG als Kurort anerkannt sind, besteht nicht.

Auch eine – mit der geforderten Abgabe vergleichbare – sogenannte Betten-/ Übernachtungssteuer entbehrt einer Rechtsgrundlage. Darunter wird die Erhebung einer örtlichen Aufwandssteuer durch eine nicht im o. g. Sinne prädikatisierte Gemeinde verstanden, deren Gegenstand der Aufwand eines Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb ist. Die Erhebung einer solchen Steuer würde jedoch öffentliche Belange beeinträchtigen, sodass die erforderliche Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Zustimmung des StMI versagt werden dürfte (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG). Insbesondere wären steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigt, die in der Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes zum Ausdruck kommen (vgl. BayVGH, U. v. 22.03.2012 – 4 BV 11.1909). Zu bedenken ist weiter, dass Steuern nicht zweckgebunden erhoben werden dürfen, sondern grundsätzlich unabhängig von Gegenleistungen erhoben und zweckfrei verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung). Das heißt, dass jede Steuereinnahme unabhängig von der jeweiligen Steuerart in die Gesamtmasse des Haushalts fließt, aus dem wiederum alle Ausgaben finanziert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, weil im Haushaltsentwurf der Staatsregierung für 2022 50 Mio. Euro für Projekte des Ausbaus und der Elektrifizierung des Schienenpersonennahverkehrs veranschlagt sind (Kap. 13 18 Tit. 891 72) welche Elektrifizierungsprojekte und Ausbauprojekte (bitte mit Nennung der Strecken) sollen damit elektrifiziert werden, in welchem Zeitraum sollen die Projekte jeweils umgesetzt werden und auf welche Summen werden die Kosten der Projekte jeweils geschätzt (bitte unter Nennung der Höhe der Vorfinanzierung bzw. des Finanzierungsanteils des Freistaates und des Bundes)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Vorbehaltlich der Bewilligung durch den Landtag können aus Mitteln dieses Haushaltstitels unter anderem Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Elektrifizierungs- bzw. Teilelektrifizierungsprojekten finanziert werden, soweit sie im Zeitraum der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel anfallen.

Vorgesehen ist, mit diesen Mitteln die Kosten der derzeit laufenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für eine Elektrifizierung der Bahnstrecke Aschaffenburg – Miltenberg (Maintalbahn) sowie die Kosten der derzeit laufenden Studie für ein Oberleitungs-Hybridzug-Netz im Bayerischen Wald (Waldbahn) zu finanzieren. Zudem können bei Zusage einer Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)-Bundesfinanzierung für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Ebersberg – Wasserburg (Filzenexpress) Komplementärfinanzierungsanteile daraus finanziert werden. Diese Elektrifizierung soll bis zum Jahr 2026 durch die Deutsche Bahn AG umgesetzt werden, die Höhe der jeweiligen Finanzierungsanteile wird vom Förderbescheid des Bundes abhängen.

Weitere Voruntersuchungen oder Planungen können analog finanziert werden. Für welche weiteren Strecken solche Leistungen zur Vorbereitung von Elektrifizierungen bzw. Teilelektrifizierungen in 2022 beauftragt werden können, steht derzeit noch nicht definitiv fest. Hierüber soll nach der Mittelbewilligung durch den Landtag entschieden werden.

15. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellt, dass das ÖPNV- und SPNV-Angebot einschließlich freigestelltem Schülerverkehr angesichts der derzeit hohen Dieselpreise ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden kann, wie hoch sie das Risiko einschätzt, dass sich Verkehrsunternehmen angesichts der derzeit hohen Dieselpreise von ihrer Betriebspflicht (teil-)entbinden lassen und wie die Staatsregierung dazu steht, die aus den derzeit hohen Dieselpreisen resultierenden Mehrkosten für die Verkehrsunternehmen nachträglich über erhöhte ÖPNV-Zuweisungen bzw. über die FAG-Mittel nach Art. 10 auszugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die gestiegenen Treibstoffkosten sind eine bundesweite und branchenübergreifende Herausforderung für Unternehmen. Daher bedarf es auch Maßnahmen auf Bundesebene. Am 24. März 2022 kündigte die Bundesregierung eine auf drei Monate befristete Senkung der Energiesteuern auf Benzin und Diesel an, um die Unternehmen sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten.

Bei Verkehrsverträgen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist es branchenüblich, Energiekosten zu indizieren. Bei Verkehrsdurchführungsverträgen mit Dieseltraktion werden die Energiekosten anhand eines einschlägigen Großverbraucherindex des Statistischen Bundesamts fortgeschrieben und dem Besteller in Rechnung gestellt. Steigende Dieselpreise belasten mithin im Ergebnis auch den Freistaat als Besteller.

Die Staatsregierung setzt sich daher dafür ein, dass die Regionalisierungsmittel ab 2022 deutlich erhöht werden. Entsprechende Forderungen haben die Länder bereits mehrmals durch Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz an den Bund adressiert.

Die Gestaltung und Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeinen ÖPNV) ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. In vielen Bereichen bestellen die Kommunen die Leistungen im allgemeinen ÖPNV mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Viele dieser Bestellverträge gleichen mit Preisgleitklauseln die gestiegenen Kosten für die Unternehmen mittelfristig durch eine Erhöhung des Bestellentgeltes aus. Für die Unterstützung der Unternehmen aufgrund der kurzfristige Preissteigerung ziehen einige Kommunen Zahlungen aus den Bestellverträgen an die Unternehmen vor. Dies unterstützt der Freistaat durch die vorgezogenen Abschlagszahlungen bei den ÖPNV-Zuweisungen. Auch die Referenztarife bei Allgemeinen Vorschriften bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden regelmäßig aufgrund der Kostensteigerungen angepasst. Damit werden auch bei diesen mittelfristig die Mehrkosten der Unternehmen durch die Kommunen getragen. Daneben berichten die Unternehmensverbände, dass sich insbesondere große Unternehmen gegen Preissteigerungen im Vorfeld vertraglich bei der Beschaffung des Treibstoffs abgesichert haben.

Aus diesen Gründen ist eine valide Aussage zur Anzahl von möglichen Entbindungsanträgen im allgemeinen ÖPNV nicht möglich. Durch die Möglichkeiten der

(Not-)Vergabe können die Kommunen kurzfristig öffentliche Dienstleistungsaufträge mit den Unternehmen abschließen, um eine ausreichende ÖPNV Bedienung sicher zu stellen.

Die Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungsbereich. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe mit den pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Die landesdurchschnittliche Deckungsquote beträgt 60 Prozent der notwendigen Kosten.

Bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die notwendigen Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Fordert im freigestellten Schülerverkehr ein Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger der Schülerbeförderung aufgrund einer drastischen, nicht vorhersehbaren Verteuerung der Kraftstoffpreise eine kurzfristige Anpassung der Beförderungsverträge, liegt die – ggf. befristete – Vertragsanpassung bzw. Ergänzung um eine Treibstoffklausel im Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers. Bei den Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a BayFAG können die zusätzlichen Kosten als notwendig anerkannt werden, wenn die Schülerbeförderung ohne Vertragsanpassung nicht mehr sichergestellt werden könnte.

16. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich der Fahrradanteil am Verkehrsaufkommen (Modal Split) gemäß Anteil der Wege in Prozent seit dem Jahr 2014 in Bayern geändert hat (bitte um Darlegung je Jahr seit 2014 bis heute im Vergleich zu allen weiteren Bundesländern Deutschlands), inwiefern sie das Ziel von 20 Prozent Fahrradanteil am Verkehrsaufkommen (Modal Split) bis 2025 gemäß Koalitionsvertrag für realistisch erachtet (bitte um Darlegung der Art der Evaluierung) und welche Maßnahmen (nebst Änderung im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Erhebungen zum Modal Split werden nicht jährlich vorgenommen. Mit der bundesweiten Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD) wurde bisher in den Jahren 2002, 2008 und 2017 der Modal Split ermittelt. Mit der MiD von 2017 liegt die aktuelle Erhebung vor. Bayern lag 2017 im Bundesdurchschnitt von 11 Prozent und hatte unter den Ländern mit bewegter Topografie den höchsten Radverkehrsanteil.

Nach der MiD 2017 stellt sich der Radverkehrsanteil folgendermaßen dar:

Land	Fahrradanteil am Verkehrsaufkommen in Prozent
Baden-Württemberg	10
Bayern	11
Berlin	15
Brandenburg	11
Bremen	21
Hamburg	15
Hessen	8
Mecklenburg-Vorpommern	14
Niedersachsen	15
Nordrhein-Westfalen	11
Rheinland-Pfalz	8

Saarland	3
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	13
Thüringen	7

In der ergänzenden Studie Mobicor zur Mobilität vor, während und nach der Coronapandemie in Bayern wurde für den Oktober 2020 ein Radverkehrsanteil von 8 Prozent und für den Oktober 2021 ein Radverkehrsanteil von 9 Prozent ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass der Radverkehrsanteil im Oktober in der Regel witterungsbedingt niedriger als im Durchschnitt des Jahres ist.

Ob das Ziel von 20 Prozent Radverkehrsanteil, gerechnet auf die Zahl der zurückgelegten Wege, erreichbar ist, wird erst die nächste MiD-Erhebung zeigen können, die 2023 durchgeführt und frühestens Ende 2024 veröffentlicht werden soll. Die Erhebung der Mobilitätsdaten beruht auf Haushaltsbefragungen.

Zu berücksichtigen ist bei den bisherigen Erhebungen, dass bei Wegeketten nur das Hauptverkehrsmittel mit der längsten Wegestrecke festgehalten wird. Der Weg zu den Schnittstellen des öffentlichen Verkehrs wird ggf. nicht für das Fahrrad verbucht. Diese mit dem Fahrrad zurückgelegten Teilstrecken sollen in der MiD-Erhebung 2023 berücksichtigt werden.

Die Staatsregierung fördert den Radverkehr mit zahlreichen Maßnahmen, die im Radverkehrsprogramm Bayern 2025 dargestellt werden. Die Abgeordneten des Landtags wurden mit der Halbzeitbilanz zum Radverkehrsprogramm Bayern 2025 über den bisherigen Fortschritt in der Radverkehrsförderung informiert. Die Radoffensive Klimaland Bayern ergänzt diese Maßnahmen des Radverkehrsprogramms kraftvoll. Derzeit wird zudem das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz radverkehrsfreundlich novelliert, die Fördersätze für Radwege wurden bereits angehoben.

Die Schaffung geeigneter Infrastrukturen setzt die richtigen Anreize, um die Bürgerinnen und Bürger zu einer vermehrten Nutzung des Fahrrads anzuregen. Knapp die Hälfte aller zurückgelegten Wege sind kürzer als 5 Kilometer und eignen sich in allen Regionen Bayerns für einen Umstieg auf das Fahrrad. Welches Verkehrsmittel im Einzelfall genutzt wird, bleibt der persönlichen Entscheidungsfreiheit überlassen.

17. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Bahnstrecken in Bayern musste am Mittwoch, dem 23.03.2022, aufgrund von Stromknappheit der Güterverkehr eingestellt werden, wie viele Schienengüterzüge waren betroffen (bitte Betreiber angeben) und welche volkswirtschaftlichen Schäden sind durch diese Ausfälle bzw. Verspätungen der Wirtschaft an diesem Tag voraussichtlich entstanden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Am 23. März 2022 kam es auf Grund einer Kombination von geplanten Wartungsarbeiten an Kraftwerken und unvorhersehbaren Störungen zu einer Stromverknappung im Netz der DB AG. Auf Grund der hohen Taktdichte in den Morgenstunden und der damit verbundenen Verbrauchsspitze, sowohl im Personennah- als auch Personenfernverkehr, musste der Verbrauch reduziert werden. Daher hat die DB Netze AG als Infrastrukturbetreiber in Bayern alle Güterzüge in der Zeit von 7:40 Uhr bis 8:30 Uhr gestoppt. Es waren alle Eisenbahnverkehrsunternehmen des Güterverkehrs betroffen. Eine genaue Zahl der angehaltenen Züge liegt der Staatsregierung nicht vor. Eine Berechnung des volkswirtschaftlichen Schadens ist nicht möglich.

18. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen durchschnittlichen jährlichen Mehrkosten für private Haushalte rechnet sie durch die geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes, laut welcher der Effizienzstandard 55 im Neubau ab dem 1. Januar 2023 verbindlich festgelegt werden soll, mit welchen jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt bzw. für den Bundeshaushalt rechnet sie durch die geplante Einführung des „9 Euro/Monat für 90 Tage“-Tickets im bayerischen ÖPNV und wie genau plant sie die bayerische Abhängigkeit von russischem Erdgas im Jahr 2022 zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Am 23. März 2022 wurde auf Bundesebene durch den Koalitionsausschuss der Ampel-Regierung das sogenannte „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ beschlossen. Ziel ist es insbesondere, die Bürgerinnen und Bürger in Anbetracht der stark gestiegenen Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität zu entlasten.

Geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes:

Es wird Aufgabe des Bundes sein darzulegen, welche Auswirkungen – insbesondere auf die Baukosten – geplante Anhebungen der gesetzlichen Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten haben. Es wird vom Bund im Detail nachzuweisen sein, inwieweit öffentliche und private Haushalte zusätzlich belastet werden. Bayern wird keinen Erhöhungen von Standards zustimmen, die das Gebot der wirtschaftlichen Vertretbarkeit missachten und die Wohnraumversorgung, insbesondere für sozial schwache Haushalte, gefährden.

Russisches Erdgas:

Die Reduzierung der Nachfrage nach russischem Erdgas ist eine gesamteuropäische Aufgabe. In ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 geht die Europäische Kommission davon aus, dass der Bezug von russischem Gas in die EU bis zum Ende dieses Jahres schon um zwei Drittel (rd. 100 Mrd. m³) reduziert werden kann. Sie setzt dabei vor allem auf den Bezug von verflüssigtem Erdgas (LNG; 50 Mrd. m³) und den erhöhten Bezug über Pipelines aus Norwegen, Aserbaidshan und Algerien (10 Mrd. m³). Wesentliche Beiträge werden auch durch Energieeinsparung (z. B. Senkung der Raumtemperaturen um 1° C mit dem Effekt der Einsparung von 10 Mrd. m³) und im Stromsektor mit einer Kompensation von 20 Mrd. m³ erwartet. Die Staatsregierung unterstützt diesen breitgefächerten Ansatz.

Einführung eines „9 Euro/Monat für 90 Tage“-Tickets:

Teil des Maßnahmenpakets des Bundes ist auch die Einführung eines „9 Euro/Monat für 90 Tage“-Tickets (sogenanntes „9 für 90“-Ticket) im ÖPNV. Die (Mehr-)Kosten für das Ticket sind sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene gegenwärtig noch nicht genau bezifferbar. Es fehlen noch wesentliche Parameter, die seitens des Bundes noch geklärt werden müssen, u. a. was Geltungsbereich und Berechtigtenkreis im Detail betrifft. Die Staatsregierung geht allerdings entsprechend der Zusage des Bundes im Maßnahmenpaket selbst und des Beschlusses der Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 25. März 2022 davon aus, dass der Bund sämtliche Kosten für das Tarifangebot übernimmt. Es werden daher keine zusätzlichen Kosten für den Freistaat erwartet.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der ORH im Rahmen beratender Äußerungen zur Kunst am Bau im Staatlichen Hochbau Feststellungen und Empfehlungen abgegeben hat, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang zwischenzeitlich eine Inventarisierung des Bestandes stattgefunden hat, um ein gesamt-bayerisches digitales Verzeichnis zu erstellen, bis wann diese gegebenenfalls abgeschlossen ist und wie die Einführung eines virtuellen Museums „Kunst am Bau“ bewertet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung werden Kunstobjekte, die als Kunst am Bau im Rahmen staatlicher Baumaßnahmen erstellt werden, seit 2013 in der Fachdatenbank Hochbau der Staatsbauverwaltung (FDH) bei den Gebäuden miterfasst und somit dokumentiert. Nach der beratenden Äußerung des ORH und zuletzt im Jahr 2021 wurden die staatlichen Bauämter aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme der Kunst am Bau in die FDH weiter forciert wird. Aktuell sind in der FDH rund 1 000 Kunstobjekte erfasst. Bei der FDH handelt es sich um ein Instrument der Staatsbauverwaltung, das der Erfassung staatlicher Liegenschaften dient. Es ist nicht zur Vermittlung der Inhalte an die Öffentlichkeit geeignet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Medienberichten über einen Vorfall bei der AfD-Kundgebung am 5. März unter dem Motto „Gesund ohne Zwang“ auf dem Königsplatz in München, bei der ein Versammlungsredner auf der Bühne einen Hitler-Gruß gezeigt haben soll, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über den Stand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft 1 in München hat, ob es sich bei der tatverdächtigen Person, die auf einem Video dokumentiert ist, um einen Amts- und bzw. oder Mandatsträger der AfD handelt und welche neuen Erkenntnisse die Durchsuchung der Geschäftsräume des AfD-Landesverbandes ergeben haben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I führt diese bezüglich eines Mandatsträgers der AfD einen Prüfvorgang wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch das in der Fragestellung bezeichnete Zeigen des Hitler-Grußes.

Zudem wird nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I dort ein Ermittlungsverfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch die Person, die das Video, auf dem die Szene dokumentiert ist, im Internet veröffentlicht hat, geführt. Zum Zweck der Feststellung des Verantwortlichen für die Einstellung des Videos wurden die Geschäftsräume des Landesverbandes der AfD unter Mitführung eines Durchsuchungsbeschlusses aufgesucht. Das genannte Ziel konnte aufgrund der Angaben der anwesenden Personen und der von diesen übergebenen Informationen erreicht werden, ohne dass ein Vollzug des Durchsuchungsbeschlusses erforderlich wurde.

Die Vorermittlungen bzw. Ermittlungen dauern jeweils an.

21. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wurde in den Fällen von Kirchenasyl, bei denen noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist (Fälle Nr. 3, 4, 8, 9, 11, 25, 26, 29, 33, 34, 37, 42, 43, 44, 52, 53, 55, 56, 57, 60, 61, 70 der Anlage zum Bericht der Staatsregierung Drs. 18/19088) oder in denen ein Strafbefehl beantragt oder eine Anklage erhoben worden ist (Fälle Nr. 45, 46, 47, 51, 54, 65, 66, 67 – alle im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg), jeweils konkret gegen die Vereinbarung zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Kirchen verstoßen, in welchen Fällen wurden Ermittlungen geführt, obwohl die Vereinbarung eingehalten worden ist und in welchen Fällen wurden keine Ermittlungen eingeleitet, obwohl gegen die Vereinbarung verstoßen worden ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Hinsichtlich der Frage, inwiefern in den Fällen, in denen noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, gegen die Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Vereinbarung mit dem BAMF“) verstoßen wurde, wird auf die als Anlage *) beigefügte Übersicht Bezug genommen. In den in der Anfrage genannten Fällen Nr. 3, 4, 33, 37, 42, 43, 44 und 70 wurden die Ermittlungen nach Mitteilung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und in Fällen Nr. 60/61 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Der Generalstaatsanwalt in München teilte mit, dass Fall Nr. 1 einen sog. Nicht-Dublin-Fall betraf, auf welchen die Vereinbarung mit dem BAMF nicht anwendbar ist. In den Fällen 3 und 4 sei der Beschuldigte durch die zuständige Polizeidienststelle als Beschuldigter erfasst worden, obwohl kein Verstoß gegen die Vereinbarung mit dem BAMF vorlag; Ermittlungshandlungen gegen den Beschuldigten seien jedoch nicht erfolgt. Beide Verfahren wurden zwischenzeitlich – wie bereits dargelegt – eingestellt. Im Übrigen ist nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte nicht feststellbar, dass in einem der in der Anlage zum Bericht der Staatsregierung Drs. 18/19088 genannten Fälle ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wäre, obwohl zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung aus Sicht der Staatsanwaltschaft festgestanden hätte, dass die Vereinbarung eingehalten wurde.

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte sind diesen in dem Bericht der Staatsregierung (Drs. 18/19088) zugrundeliegenden Zeitraum keine Fälle bekannt, in welchen die Strafverfolgungsbehörden von der Gewährung von Kirchenasyl unter Verstoß gegen die Vereinbarung mit dem BAMF Kenntnis erhielten und gleichwohl kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel wurden bereits aus dem DigitalPakt Schule abgerufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele Mittel wurden aus den Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn/Land bzw. BayARn 2) abgerufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und wie viele Schulen haben derzeit sowohl flächendeckendes WLAN als auch eine Breitbandanbindung über 50 Mbit/s (bitte nach Regierungsbezirken sowie Schularten aufschlüsseln und den Prozentsatz angeben, vgl. Frage 8c auf Drs. 18/9654)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mittelabruf im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 nach Jahren

Der DigitalPakt Schule besteht aus dem Basis-DigitalPakt gemäß Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17.05.2019 sowie den drei Bundesländer-Zusatzvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ vom 03.07.2020, „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 27.01.2021 sowie „Administration“ vom 03.11.2020. Die Umsetzung erfolgt in Bayern über die Förderrichtlinien „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR), „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe), „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) sowie die Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn). Nachfolgende Tabelle weist den Stand der rechtlichen Verpflichtungen (Bewilligung) sowie den Mittelabfluss (Auszahlungen an den Letztempfänger) gemäß den halbjährigen Berichten nach dem Maßgabebeschluss des Haushalts-Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 28.11.2018 (vgl. Drs. 19-3141) aus (ausschließlich Bundesmittel, bei der Administrationsförderung gemäß Nr. 1 BayARn). Auszahlungen erfolgen im Basis-DigitalPakt gemäß Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) vom 05.10.2021 frühestens bei Fälligkeit von Rechnungen nach erfolgter Maßnahmenumsetzung bzw. vor der Änderung der Richtlinie nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip), sodass die Auszahlungen nicht den Stand der Maßnahmenumsetzung an den Schulen widerspiegeln. Über den zum 17.05.2019 zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden Investitionsmaßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen und an den Schulen umgesetzt.

Meldestichtag	Stand der eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen (Bundesmittel)	Stand des Mittelabflusses (Bundesmittel)
31.12.2019	81.000 Euro	-
30.06.2020	4.859.288 Euro	-
31.12.2020	110.968.135,99 Euro	72.154.474,62 Euro
30.06.2021	216.247.817,97 Euro	161.726.569,12 Euro
31.12.2021	288.915.797,57 Euro	176.693.879,16 Euro

In die als Landesprogramme umgesetzten Förderprogramme nach dem DigitalPakt Schule sind zusätzliche Landesmittel eingeflossen (29,55 Mio. Euro im Sonderbudget Leihgeräte, 15,0 Mio. Euro im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte und voraussichtlich 4 x 19,6 Mio. Euro für die Administrationsförderung nach Nr. 2 BayARn). Einschließlich dieser Landesmittel stellt sich der Mittelabruf in Bayern aktuell wie folgt dar (Stand: März 2022):

Programm	Stand der eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen (insgesamt)	Stand des Mittelabflusses (insgesamt)
Basis-DigitalPakt	166,1 Mio. Euro	23,6 Mio. Euro
Sonderbudget Leihgeräte	107,4 Mio. Euro	104,3 Mio. Euro
Sonderb. Lehrerdienstg.	93,0 Mio. Euro	86,2 Mio. Euro
Nr. 1 BayARn (Admin)	1,9 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro
Nr. 2 BayARn (Admin)	0,25 Mio. Euro	0,20 Mio. Euro
Summe	368,6 Mio. Euro	215,1 Mio. Euro

Nicht einbezogen sind die reinen Förderprogramme des Landes nach dem Masterplan BAYERN DIGITAL II („Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“).

Schulen mit flächendeckendem LAN und Breitbandanbindung

In den Tabellen 1a und 1b werden die Anzahlen und Anteile der Schulen in Bayern dargestellt, die gemäß Auswertung der regelmäßig von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführten IT-Umfrage zur IT-Ausstattung bayerischer Schulen (Stand 31.12.2021) über flächendeckendes WLAN (in mindestens 90 Prozent der Unterrichtsräume) verfügen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk sowie Schulart. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet: GMS = Grund- und Mittelschule, RS = Realschule, GY = Gymnasium, FöS = Förderschule, Sonst. = Sonstige Schule wie freie Waldorfschule, Abendgymnasium, Kolleg, BS = Berufsschule, Berufl. = Sonstige berufliche Schule wie Berufsfachschule, FOS/BOS). Die WLAN-Ausstattung der einzelnen Schulen ist im Schultlas¹ öffentlich einsehbar.

Tabelle 1a: Anzahl der Schulen mit flächendeckendem WLAN (Daten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

Reg.bez.	GMS	RS	GY	FöS	sonst.	BS	berufl.	zus.
OBB	458	73	103	54	5	41	273	1 007
NDB	184	33	25	20	0	11	86	359
OPF	181	22	22	16	0	7	89	337
OFR	162	16	21	17	4	9	98	327

¹ <https://www.schulAtlas.bayern.de>

MFR	196	28	29	25	1	14	135	428
UFR	185	28	33	25	2	8	106	387
SCH	240	33	30	20	1	12	110	446
insg.	1 606	233	263	177	13	102	897	3 291

Tabelle 1b: Relativer Anteil der Schulen mit flächendeckendem WLAN in Prozent
(Daten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

Reg.bez.	GMS	RS	GY	FöS	sonst.	BS	berufl.	zus.
OBB	45	58	61	45	26	63	60	51
NDB	48	80	68	48	0	61	54	52
OPF	54	63	67	46	0	58	59	56
OFR	52	59	58	46	57	53	59	54
MFR	50	67	51	41	17	52	53	51
UFR	51	62	75	50	50	47	62	56
SCH	49	55	53	37	20	46	54	50
insg.	49	62	61	44	30	56	58	52

In den folgenden Tabellen 2a und 2b werden die Anzahlen und Anteile der Schulen in Bayern dargestellt, die über eine aktuelle Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s verfügen. Nach einer aktuellen Auswertung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind an 99,7 Prozent (6 268 von 6 283) der Schulen Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s verfügbar. 80 Prozent aller öffentlichen Schulen in Bayern sind gigabitfähig angebunden. Die tatsächlich gebuchten Bandbreiten können davon abweichen. Für die Bandbreite 50 Mbit/s liegen auf einzelne Schulstandorte bezogene Daten nicht vor. Die Breitbandversorgung der einzelnen Schulen ist im Schulatlas ¹ öffentlich einsehbar.

Tabelle 2a: Anzahl der Schulen mit aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 MBit/s (Daten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat)

Reg.bez.	GMS	RS	GY	FöS	sonst.	BS	berufl.	zus.
OBB	1 008	125	167	121	19	65	452	1 957
NDB	387	41	37	42	1	18	158	684
OPF	335	35	33	35	2	12	151	603
OFR	313	27	36	37	7	17	167	604
MFR	391	41	57	61	6	27	252	835
UFR	364	45	44	49	4	17	172	695
SCH	487	60	57	54	5	26	201	890
insg.	3 285	374	431	399	44	182	1 553	6 268

¹ <https://www.schulatlas.bayern.de>

Tabelle 2b: Relativer Anteil der Schulen mit aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 MBit/s in Prozent (Daten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat)

Reg.bez.	GMS	RS	GY	FöS	sonst.	BS	berufl.	zus.
OBB	100	100	99	100	100	100	99	100
NDB	100	100	100	100	100	100	100	100
OPF	100	100	100	100	100	100	100	100
OFR	100	100	100	100	100	100	100	100
MFR	100	98	100	100	100	100	100	100
UFR	100	100	100	98	100	100	100	100
SCH	100	100	100	100	100	100	99	100
insg.	100	100	100	100	100	100	100	100

In den folgenden Tabellen 3a und 3b werden die Anzahlen und Anteile der Schulen in Bayern dargestellt, die derzeit sowohl über ein flächendeckendes WLAN als auch über eine aktuelle Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s verfügen.

Tabelle 3a: Anzahl der Schulen mit flächendeckendem WLAN (Daten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) und mit aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 MBit/s (Daten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat)

Reg.bez.	GMS	RS	GY	FöS	sonst.	BS	berufl.	zus.
OBB	458	73	103	54	5	41	270	1 004
NDB	184	33	25	20	0	11	86	359
OPF	181	22	22	16	0	7	89	337
OFR	161	16	21	17	4	9	98	326
MFR	196	27	29	25	1	14	134	426
UFR	185	28	33	25	2	8	106	387
SCH	240	33	30	20	1	12	109	445
insg.	1 605	232	263	177	13	102	892	3 284

Tabelle 3b: Relativer Anteil der Schulen mit flächendeckendem WLAN (Daten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) und mit aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 MBit/s (Daten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat)

Reg.bez.	GMS	RS	GY	FöS	sonst.	BS	berufl.	zus.
OBB	45	58	61	45	26	63	59	51

NDB	48	80	68	48	0	61	54	52
OPF	54	63	67	46	0	58	59	56
OFR	51	59	58	46	57	53	59	54
MFR	50	64	51	41	17	52	53	51
UFR	51	62	75	50	50	47	62	56
SCH	49	55	53	37	20	46	53	50
insg.	49	62	61	44	30	56	57	52

23. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Angesichts der jüngsten Ankündigungen zum Start der Bayern-Cloud Schule nach Ostern und der Umbenennung des mebis-Newsletters in „BayernCloud Schule-Newsletter“ frage ich die Staatsregierung, welche Entwicklungen sich bezüglich der Bereitstellung der namensgebenden Cloudspeicher-Komponente insbesondere im Verlauf des dazugehörigen Ausschreibungsverfahrens KoKo22 seit dem Vollzugsbericht vom 27.09.2021 ergeben haben (bitte hierbei auch die im Januar 2022 bekanntgemachten Änderungen im Vergabeverfahren und die Mitwirkung der IABG – Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH hierbei erläutern sowie Anzahl, Art und weitere Auswahl der Bewerber beschreiben sowie auf die folgenden Schritte, insbesondere den erwarteten Einführungstermin des pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes, eingehen), wie nach der im Oktober 2021 bekanntgegebenen, erfolglosen Ausschreibung von Los 2 des Programm-Managements der BayernCloud Schule für die einzelnen Bestandteile dieses Loses jeweils weiter verfahren wurde (bitte auf die Rollen und CPV-Codes im Einzelnen eingehen, Maßnahmen zu deren Ersatz beschreiben und insbesondere die erst nach meinen Anfragen zur IABG erfolgten Vergabeverfahren inkl. deren Zuschnitt erklären) und wie die zur ursprünglichen Auswahl der IABG führende Anfrage beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. im Detail ablief (bitte Datum und Inhalt der Benennungsanfrage, insbesondere angegebene Leistungsbeschreibung, Auftragswert, vorgesehene Vergabeart, zur Beteiligung beabsichtigte Unternehmen, gewünschte Anzahl weiterer zu benennender Unternehmen, entsprechend des eingereichten Formulars wiedergeben sowie Antwort inklusive Benennungstermin, Anzahl, Name und Standort der weiteren dort benannten Unternehmen darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zunächst ist klarzustellen, dass nicht lediglich ein Cloudspeicher namensgebend für die BayernCloud Schule (ByCS) war. Ursächlich hierfür ist vielmehr die Tatsache, dass die gesamte ByCS cloudbasiert sein wird. Unter Clouddiensten versteht man allgemein digitale Anwendungen, bei denen die Speicherung und die Verarbeitung von Daten über das Internet in externen Rechenzentren erfolgen. Auf dem Endgerät befinden sich nur Programme zur lokalen, temporären Verarbeitung und zur graphischen Darstellung. Häufig ist hierfür ein Internetbrowser ausreichend (sog. „Software-as-a-Service“, SaaS). Darunter fallen u. a. die Software-as-a-Service-Angebote der ByCS für die Schulen wie das Videokonferenzsystem Visavid, die dienstlichen E-Mail-Postfächer, etc. Insbesondere beschränken sich Cloud-Dienstleistungen bei Weitem nicht auf sog. Cloud-Speicher. Auch der Pädagogische virtuelle Arbeitsplatz wird als SaaS-Angebot bereitgestellt werden. Insgesamt sind also alle (geplanten und bereits umgesetzten) Angebote der ByCS cloudbasiert.

Zu den Entwicklungen, die sich seit der Veröffentlichung bei der Bereitstellung der Cloud-Speicher-Komponente der ByCS ergeben haben, verweisen wir auf den letzten Bericht zu Drs. 18/12585 vom 12.01.2022.

Der Pädagogische virtuelle Arbeitsplatz inkl. der Cloud-Speicher-Komponente wird gemäß den bisherigen und aktuellen Planungen voraussichtlich im 2. Schulhalbjahr 2022/23 eingeführt. Die potenziellen Bieter wurden aus den Bewerbern des Teilnahmewettbewerbs gemäß den veröffentlichten Bewerbungsbedingungen ausgewählt. Die einschlägigen Bekanntmachungen sind öffentlich abrufbar in TED (EU-Amtsblatt) ¹

Darüberhinausgehende Angaben zum laufenden Vergabeverfahren KoKo22 sind mit Blick auf das noch laufende Vergabeverfahren nicht möglich.

Weitere technische Beratungsdienstleistungen zur Umsetzung der ByCS wurden inzwischen ausgeschrieben (CPV-Code 72000000 IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung; die einschlägigen Bekanntmachungen sind öffentlich abrufbar in TED (EU-Amtsblatt) ² bzw. können ggf. durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) beim Schulrechenzentrum im IT-Dienstleistungszentrum bezogen werden).

Bzgl. der Frage zu IABG und der zugehörigen ABZ-Auskunft möchten wir auf unserer Antwort zu Ihrer Anfrage „Vergaben des StMUK“ vom 15.02.2022 verweisen. Hinsichtlich der Entscheidung für die IABG wird auf die Anfragen zum Plenum vom 15.02.2022 verwiesen.

¹ <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:641169-2021:TEXT:DE:HTML&tabId=4>

² <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:122982-2022:TEXT:DE:HTML>

24. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Neben der Bundesregierung (u. a. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ) bieten auch Landesregierungen (z. B. Baden-Württemberg durch die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit) finanzielle Förderungen für entwicklungspolitische und friedenspolitische Bildungsarbeit an, wohingegen in Bayern keine großen staatlichen Fördergeber in diesem Bereich aktiv sind, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche finanziellen Förderungen der friedenspolitischen Bildungsarbeit in Bayern es von Seiten der Staatsregierung gibt und welche außerschulischen Initiativen und Organisationen dadurch bislang in welcher Höhe gefördert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) fördert Einrichtungen der Erwachsenenbildung wie die vhs oder parteinahe politische Stiftungen institutionell. Daraus folgt jedoch nicht die ausdrückliche Förderung von Veranstaltungen zu spezifischen Themen. Die Einrichtungen können vielmehr selbst im Rahmen der Zuwendungsfähigkeit entscheiden, welche Inhalte sie mit ihren Veranstaltungen aufgreifen. Eine Vorgabe durch das StMUK erfolgt, auch mit Blick auf den Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und der Lehre nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht.

25. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die vier Tabellen aus der Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach zum Plenum am 15.03.2022 bis zum letztmöglich darstellbaren Zeitpunkt fortgesetzt darstellen, welche Schlüsse über den Einfluss der Aufhebung der Maskenpflicht im Unterricht sich daraus ziehen lassen und welche Erkenntnisse sie über die absolute und relative Gesamtzahl der seit Beginn der Pandemie mit Corona bzw. den unterschiedlichen Varianten infizierten Kinder und Jugendlichen im Schüleralter hat (falls keine Studien zur Seroprävalenz vorliegen, genügt auch die alleinige Angabe der kumulierten Infektionszahlen je Altersgruppe)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Fortschreibung der im Rahmen der Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach zum Plenum am 15.03.2022 übermittelten tagescharfen Ergebnisse der PCR-Pooltests an den Grundschulen und Förderzentren bzw. weiterführenden Schulen (Jahrgangsstufen fünf und sechs) kann den Tabellen 1 *) (Grundschulen und Förderzentren) und 2 **) (Jahrgangsstufen fünf und sechs) entnommen werden. An Freitagen finden generell keine PCR-Pooltestungen statt. Die in den Tabellen dargestellten Werte beziehen sich jeweils auf die Anzahl analysierter Pool bzw. Rückstellproben. Bei einer Interpretation der Daten sind weiterhin die Hinweise zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach zum Plenum am 15.03.2022 (Drs. 18/21882) zu berücksichtigen.

Die Tabellen 3 ***) und 4 ****) stellen die Fortschreibung der Daten aus der Umfrage zum Unterrichtsbetrieb auf Basis der Meldungen der Schulen dar.

Mit Blick auf das hohe Schutzniveau durch PCR-Pooltestungen entfiel für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe und Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen ab 21. März 2022 die Maskenpflicht am Platz. Ab dem 28. März 2022 entfiel die Maskenpflicht am Platz auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs. Zum jetzigen Zeitpunkt, also eine Woche bzw. einen Tag nach Aufhebung der Maskenpflicht im Unterricht, erlauben die vorliegenden Daten aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) keine belastbaren Rückschlüsse auf etwaige Auswirkungen dieser Maßnahmen.

Den letzten Teil der Anfrage beantwortet das zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

Die absolute Zahl der gemeldeten Infektionen sowie die 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Infektionen der letzten 7-Tage relativ je 100 000 Personen) seit Beginn der Pandemie nach Altersgruppe und Kalenderwoche steht auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zum Download zur Verfügung ¹. Zu beachten ist dabei, dass die Dunkelziffer bei den Kindern und Jugendlichen seit Beginn der systematischen Testungen in Schulen Anfang des Jahres 2021 im Vergleich zur Dunkelziffer in der Bevölkerung, die keiner systematischen Testung unterliegt, wesentlich niedriger ist. Tabelle 5 *****) enthält diese Informationen mit Datenstand 28.03.2022.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

¹ https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#inzidenz_alter

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

26. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Mittel erhalten die Schulträger, die die Pflegefachhelferausbildung in Bayern anbieten, wie haben sich die Rahmenbedingungen (Praxisanleitung, Schulgründung) seit der Pflegeberufereform verändert (bitte nach privaten und öffentlichen Trägern unterscheiden) und wie ist der Stand des Projektes zur Erprobung der Zusammenfassung der Altenpflegefachhelferausbildung und der Krankenpflegefachhelferausbildung zu einer generalistischen Pflegefachhelferausbildung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Finanzierung der Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe

Anders als bei der – im Pflegeberufegesetz (PflBG) bundesrechtlich neu geregelten – generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann beruht die Finanzierung der Betriebs- bzw. Ausbildungskosten der Berufsfachschulen für Alten und Krankenpflegehilfe überwiegend auf Landesrecht. Stehen diese Berufsfachschulen in privater Trägerschaft, kommt v. a. die staatliche Schulfinanzierung zum Tragen.

Aufgrund der Pflegeberufereform ergeben sich keine Auswirkungen auf die landesrechtlich geregelte Pflegefachhelferausbildung.

Bei beiden Schularten – Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe – werden sowohl Betriebszuschüsse (Art. 41, 45 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG) als auch Schulgeldersatz (Art. 47 BaySchFG) gezahlt. Bei den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe wird überdies der Pflegebonus als freiwillige Leistung angeboten, wenn sich der Schulträger im Gegenzug verpflichtet, materiell Schulgeldfreiheit zu gewähren. Der Schulträger darf dann kein über den Schulgeldersatz hinausgehendes Schulgeld verlangen. Private Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sind in vielen Fällen so an einem Krankenhaus angegliedert, dass sie als „notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten“ an der Refinanzierung ihrer Ausbildungskosten unter den weiteren Voraussetzungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) teilhaben können.

Stehen die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bzw. für Krankenpflegehilfe in kommunaler Trägerschaft, erhalten die jeweiligen Kommunen einen Lehrpersonalszuschuss (Art. 18 BaySchFG) und – im Falle der „notwendigerweise (mit einem Krankenhaus) verbundenen Ausbildungsstätte“ – die Förderung über das Ausbildungsbudget nach dem KHG.

Struktur der Pflegefachhelferausbildung in Bayern

Die Lehrpläne der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe wurden in Bayern zum Schuljahr 2020/2021 zeitgleich mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Sinne eines generalistischen Pflegeverständnisses zusammengeführt und die beiden Ausbildungen in Bezug auf die Studententafel angepasst und vereinheitlicht. Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer werden nunmehr generalistisch ausgebildet, unabhängig davon, ob sie einen Ausbildungsvertrag in der Langzeitpflege oder Akutpflege geschlossen haben. Lediglich in der praktischen Ausbildung findet

eine Schwerpunktsetzung statt. Der neue Lehrplan sowie die neue Ausbildungsstruktur erfüllen die von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ und bieten so eine nahtlose Anschlussfähigkeit in die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann nach PflBG.

Bundesrechtliche Finanzierungsstrukturen in den Sozialgesetzbüchern (SGB) Fünftes und Elftes Buch (V und XI)

Dass Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer entsprechend des Versorgungsektors, in dem Sie die praktische Ausbildung schwerpunktmäßig durchlaufen, nach wie vor an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe unterrichtet werden (müssen), liegt an den strikt getrennten Finanzierungssystemen der SGB V und XI. Die Praxisanleitung ist derzeit weder in der Systematik des SGB V sowie XI refinanziert, sodass landesrechtlich derzeit keine verbindlichen Vorgaben für diesen Bereich getroffen werden können.

Mit dem Schulversuch „Berufsfachschulen für Pflegefachhilfe“ schafft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus seit dem Schuljahr 2020/2021 die schulrechtlichen Möglichkeiten, an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe Schülerinnen und Schüler unabhängig vom geschlossenen Ausbildungsvertrag zu beschulen. Auf die Refinanzierung der über die staatliche Schulfinanzierung hinausgehenden Kostentatbestände kann seitens des Freistaates kein Einfluss genommen werden, so dass hier die Träger der praktischen Ausbildung vor Ort die Finanzierung sicherzustellen haben. Es gehen immer wieder Anträge von Berufsfachschulen zur Teilnahme am Schulversuch ein und aus fachlicher Sicht erscheint eine Zusammenführung der Pflegefachhelferausbildung in den beiden Versorgungsschwerpunkten perspektivisch als alternativlos. Es gelingt jedoch nur an einer begrenzten Anzahl an Standorten, das o. g. Problem der getrennten Finanzierungssäulen in den SGB V und XI zu überwinden. Ein Lösungsansatz kann hier nur bundesrechtlich angestoßen werden.

In einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter dem Co-Vorsitz von Bayern und Berlin finalisieren daher die Länder derzeit ein überarbeitetes und harmonisiertes Eckpunktepapier zu den landesrechtlich geregelten Pflegefachhelferausbildungen, das mit der Forderung nach einer bundesrechtlich geregelten Finanzierung an die zuständigen Bundesministerien versendet werden soll. Sofern der Bund das Anliegen aufgreift und eine Finanzierungssystematik in Aussicht stellt, kann das novellierte Eckpunktepapier den beteiligten Fachministerkonferenzen zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt werden.

27. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Kirchengebäuden sie altrechtliche staatliche Verpflichtungen bzw. Baulasten trägt (bitte Liste der Gebäude übermitteln, die sich nach Standort, kircheneigenen/staatseigenen kirchlichen Gebäuden sowie der jeweiligen Kirche untergliedert und ggf. aktive Nutzung der Gebäude angeben), wie sich die Zahl der Kirchengebäude mit staatlicher Baupflicht seit der letzten ORH-Prüfung aus dem Jahresbericht 2005 jährlich verändert hat und welche Kosten für die Ablöse der Baupflichten im Verhältnis zu den Kosten für noch staatlich baupflichtigen Gebäude anfielen bzw. anfallen (bitte möglichst Realisierungsgrad der vom ORH seinerzeit erhofften Kostenersparnis darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Kircheneigene Kirchengebäude, die der staatlichen Baupflicht unterfallen, sowie staatseigene Kirchengebäude, die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bewirtschaftet werden, sind aus den als Anlagen beigefügten Listen *) **) ***) ersichtlich. Die Frage der aktiven Nutzung eines Kirchengebäudes wird nicht flächendeckend erfasst, da sie zum Zeitpunkt des etwaigen Baupflichtfalls jeweils aktuell zu beurteilen ist; aus diesem Grund enthalten die Listen keine entsprechenden Angaben.

Anders als bei den kircheneigenen Pfarrgebäuden war bei den Kirchengebäuden ein allgemeines Ablösungsprogramm nicht zu erreichen. Die Ablösung staatlicher Verpflichtungen im Bereich der Kirchengebäude war und ist daher allenfalls im Ausnahmefall möglich. Dementsprechend ist eine Gegenüberstellung der Kosten für die Ablöse der Baupflicht an Kirchengebäuden mit den Kosten für noch staatlich baupflichtige Kirchengebäude nicht valide möglich. Zum einen werden die Kosten für den baulichen Unterhalt aller zu erhaltenden Kirchengebäude nicht getrennt von den sonstigen kirchlichen Gebäuden erfasst. Vor allem aber unterscheiden sich die je Kirchengebäude anfallenden Kosten abhängig von der jeweiligen Größe, Ausstattung und den sonstigen örtlichen und gebäudlichen Gegebenheiten. Darüber hinaus ist der jährliche Kostenanfall für jedes Gebäude auch insofern nicht vergleichbar, als zum Teil keine oder nur vergleichsweise kleine Arbeiten mit einem geringen Kostenanfall, zum Teil aber auch Generalsanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Schließlich ergibt sich der jährliche staatliche Mitteleinsatz auch aus den aktuell anstehenden Maßnahmen, den für diesen Zweck im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln sowie den Kapazitäten im Bereich der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft.

Für die kircheneigenen Pfarrgebäude mit staatlicher Baupflicht konnte im Jahr 2006 eine Vereinbarung mit den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern und im Jahr 2009 eine Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossen werden. Darin wurde vereinbart, dass die Erfüllung der staatlichen Baupflicht nach Inkrafttreten der jeweiligen Vereinbarung nur mehr in Form von jährlichen Pauschalzahlungen je Objekt erfolgt. Für Ablösungsfälle wurde ebenfalls jeweils eine Pauschalzahlung vereinbart. Die für beide Kirchen unterschiedlichen Pauschalen sind, ebenso wie die vereinbarten Ablösungspauschen, dynamisiert und erhöhen bzw. vermindern sich entsprechend der Baupreisentwicklung. Von den insgesamt 571 Objekten konnten bisher 209 abgelöst werden. Die

jährlichen Pauschalzahlungen haben sich durch die Ablösungen trotz einer deutlichen Steigerung der Baupreisindices in diesen Jahren (seit 2006 rd. 42 Prozent) von rd. 3,83 Mio. Euro im Jahr 2010 (dem ersten Jahr, in dem laufende Pauschalzahlungen für beide Kirchen geleistet wurden) auf rd. 3,10 Mio. Euro im Jahr 2021 verringert. Dem stehen Ablösekosten in einer Gesamthöhe von 22,59 Mio. Euro gegenüber; auch hier schlug die Baupreisentwicklung zu Buche.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

28. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Berufsschulklassen zur Integration ukrainischer Jugendlicher haben die Kommunen beantragt (bitte nach Bezirken und Kommunen aufschlüsseln), wie viele davon wurden genehmigt (bitte nach Bezirken und Kommunen aufschlüsseln) und mit wie vielen jugendlichen Geflüchteten, die dem Grundsatz nach über die Berufsschulen integriert und weiterqualifiziert werden könnten, rechnet die Staatsregierung aktuell?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bisher wurden beim Staatsministerium noch keine zusätzlichen Klassen zur Integration von ukrainischen Jugendlichen an Berufsschulen beantragt. Die Bedarfsmeldung zur Einrichtung von zusätzlichen Klassen im Modell der Berufsintegration der Berufsschulen erfolgt über die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Berufsvorbereitung der Regierungen nach Abfrage an den bzw. auf Nachfrage der Berufsschulen. Derzeit kann eine Aufnahme von berufsschulpflichtigen ukrainischen Jugendlichen noch in bestehende Angebote der Berufsschulen (v. a. Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS), Berufsintegrationsvorklassen (BIKV)) erfolgen. Es können im aktuellen Schuljahr 2021/2022 bei Bedarf weitere Deutschklassen an Berufsschulen (DKBS) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen eingerichtet und bis zum Schuljahresende geführt werden. Aufgrund der dynamischen Situation liegen dem Staatsministerium noch keine belastbaren Zahlen vor, wie viele berufsschulpflichtige geflüchtete Menschen an den Berufsschulen im Rahmen des Modells der Berufsintegration oder in Fachklassen aufgenommen werden sollen.

Für geflohene Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, werden an den Schulen schulartunabhängige Pädagogische Willkommensgruppen eingerichtet. Mit den Pädagogischen Willkommensgruppen soll eine erste schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden.

Daneben ist auch eine Beschulung in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (Art. 36 Abs. 3 Satz 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) – z. B. im Modell der Berufsintegration der Berufsschulen – möglich.

Die erforderlichen Pädagogischen Willkommensgruppen werden im Bereich der Sekundarstufe von Mittelschule, Realschule und Gymnasium eingerichtet. Auch an Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen können Pädagogische Willkommensgruppen eingerichtet werden, auch an den weiteren beruflichen Schulen ist eine Einrichtung denkbar. Eine automatische Zuweisung von Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Berufsschule erfolgt nicht. Aus der Ukraine geflohene Jugendliche, die zeitnah eine Berufsausbildung anstreben und das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen jedoch bevorzugt in das Modell der Berufsintegration der Berufsschulen aufgenommen werden.

29. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Regierungsbezirken ist das Kontingent für Drittkräfte ausgeschöpft, beabsichtigt sie weitere Mittel im Laufe dieses Schuljahrs bereitzustellen – auch im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine – wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Seit dem Jahr 2016 stellt der Freistaat Bayern Haushaltsmittel zur Einrichtung spezifischer Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Flucht – bzw. Migrationshintergrund zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden Drittkräfte eingestellt, die unterrichtsbegleitend insbesondere zusätzliche Sprachförderangebote sowie interkulturelle Projekte durchführen. Die Angebote durch Drittkräfte stehen neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit Flucht- und Migrationshintergrund und einem erhöhten Sprachförderbedarf zur Verfügung. Dadurch können an den Schulen die bestehenden vielfältigen unterrichtlichen Sprachförderangebote ergänzt und die Integrationsarbeit unterstützt werden. Um dem steigenden Bedarf an Drittkräften gerecht zu werden, wurde der Haushaltsansatz im Haushalt 2021 auf 13 Mio. Euro erhöht. Die Mittel für Drittkräfte für das laufende Schuljahr sind insgesamt ausgeschöpft.

Im Rahmenkonzept „Die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen“ sind zusätzliche „Willkommenskräfte“ vorgesehene, dies können u. a. auch Drittkräfte sein. Dazu werden derzeit Möglichkeiten im Haushaltsvollzug genutzt.

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen bzw. Schüler ohne Förderbedarf besuchen aktuell Förderschulen mit dem Profil Inklusion (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der anliegenden Tabelle [*\)](#) kann die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Förderschulen (Förderzentren und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung) mit Schulprofil Inklusion im Schuljahr 2021/2022 entnommen werden, die keine sonderpädagogische Förderung erhalten. Förderberufsschulen sind in der Tabelle nicht enthalten.

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ wird nicht erfasst, ob für Schülerinnen und Schüler ein (diagnostizierter) sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder ein förderdiagnostischer Bericht vorliegt, sondern lediglich, ob Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogische Förderung erhalten. Quantitative Angaben über Schülerinnen und Schüler mit einem (diagnostizierten) sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. einem förderdiagnostischen Bericht liegen daher nicht vor. Auf Basis der Amtlichen Schuldaten können lediglich Zahlen zu einer stattfindenden sonderpädagogischen Förderung ausgewertet werden.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in einem Interview in der Süddeutschen Zeitung am 25. März 2022 (online-Ausgabe) eine mögliche Abkehr („Pause zum Denken“) vom geplanten Konzerthaus im Werksviertel in München angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, was der Ministerpräsident unter einer Denkpause hinsichtlich der laufenden Planungen und Arbeiten an dem Projekt versteht, in welcher Höhe bislang finanzielle Mittel in die Planung des Projekts geflossen sind (bitte nach Kostenarten aufgliedern) und was die angekündigte Denkpause des Ministerpräsidenten für die im neuen Konzerthaus geplanten notwendigen und umfassenden Projekte der kulturellen Bildung bedeutet?

Berichtigte Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat ist durch die Corona- und Ukraine-Krise massiv gefordert. Angesichts der anstehenden Anforderungen im Bereich Kunst und Kultur in mehrfacher Milliardenhöhe ist daher ein Nachdenken gefragt, wo und wie der Freistaat in die Kunst investiert. Dafür sollen auch Optionen diskutiert werden, die bislang noch nicht im Blick waren. Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume wird dies mit den anderen beteiligten Akteuren in offenen Gesprächen erörtern; dieser Gesprächsprozess wird auch Projekte der kulturellen Bildung umfassen.

Die bisherigen Ausgaben für die Planung des Konzerthauses liegen bei insgesamt rund 17 Mio. Euro (Ausgabenstand zum Zeitpunkt der Anfrage). Davon entfallen auf die Machbarkeitsstudie 0,2 Mio. Euro, den Architektenwettbewerb 1,7 Mio. Euro, die Planung Konzerthaus München (nach Architektenwettbewerb) 12 Mio. Euro, die Planung Infopavillon 0,1 Mio. Euro, den Erbbauzins 2,7 Mio. Euro sowie die Öffentlichkeitsarbeit 0,3 Mio. Euro.

Die Einnahmen aus der Vermietung des Grundstücks für Riesenrad und Baustelleneinrichtung liegen bei 0,85 Mio. Euro.

32. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft mussten im Jahr 2021 (falls noch nicht vorliegend, Jahr 2020) bei der Werksfeuerwehr Technische Universität München (TUM) Bereich Forschungsreaktor Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRMII) Einsatzfahrzeuge wegen Personalmangels (Stelle unbesetzt, Krankheit, sonstiges) außer Dienst gemeldet werden, wie oft wurden zur Besetzung der Fahrzeuge externe Dienstleistungsunternehmen beauftragt und welche Kosten wurden aufgrund dieser Dienstleistungen ausgelöst?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach Auskunft der TUM wurden sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 keine Einsatzfahrzeuge für den Grundschutz der Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM) außer Dienst gemeldet. Durch einen ergänzend beauftragten externen Personaldienstleister ist eine Funktion rund um die Uhr (365 Tage) sichergestellt. Die TUM gibt an, dass sich die Kosten für den Personaldienstleister auf rund 500.000 Euro pro Jahr belaufen.

33. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Digitalisierung und Veröffentlichung von für die Provenienzforschung relevanten Zugangsbüchern, Unterlagen, Akten, Briefen, etc. aus der Zeit 1933 bis 1945 (bitte Aufschlüsse nach Institution, Art des digitalisierten Materials und ggf. Jahr der Veröffentlichung), wie ist die Einsicht für externe Stellen zu Unterlagen, Materialien, Daten etc. geregelt, die bisher nicht veröffentlicht sind, wie oft riefen Institutionen die Limbach-Kommission seit ihrer Gründung im Jahr 2003 an (bitte aufschlüsseln nach Fällen, in denen die Limbach Kommission insgesamt eingeschaltet wurde und Fällen, in denen ein Antrag durch Dritte an Institutionen herangetragen wurde, aber folgenlos blieb)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bezüglich der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in der Trägerschaft des Freistaats Bayern kann die Anfrage wie folgt beantwortet werden:

- Derzeit sind die relevanten Inventarbücher der Staatsgemäldesammlungen (seit 2019), des Nationalmuseums (seit 2019), des Museums Fünf Kontinente (seit 2020) und der Staatsbibliothek (seit 2019) online einsehbar.
- Unterlagen, die noch nicht digital veröffentlicht worden sind, können von interessierten Personen entweder bei den jeweiligen Einrichtungen selbst oder beim Hauptstaatsarchiv eingesehen werden.
- Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (ehem. „Limbach-Kommission“) wurde von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen des Freistaates Bayern gemeinsam mit den jeweiligen Anspruchstellern bisher in drei Fällen angerufen („Drei Grazien“ von Lovis Corinth, „Das Zitronenscheibchen“ von Jacob Ochtervelt, „Ulanen auf den Marsch“ von Max Stern). In einem weiteren Fall („Madame Soler“ von Picasso) haben die Staatsgemäldesammlungen die von den Erben der ursprünglichen Eigentümer gewünschte Anrufung der Beratenden Kommission abgelehnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die staatlichen Museen und Sammlungen seit der Washingtoner Erklärung von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, von 1999 eine sehr große Anzahl von Sammlungsobjekten ohne Einbindung der Beratenden Kommission restituiert haben. Die bisher erfolgten Restitutionen von Objekten aus den Beständen der im Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern organisierten Einrichtungen sind auf der Homepage des Forschungsverbundes veröffentlicht ¹.

¹ <https://provenienzforschungsverbund-bayern.de/de/restitutionen>

In Bezug auf Einrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft liegen der Staatsregierung keine in Bezug auf die Anfrage relevanten Informationen vor.

Die Staatsregierung unterstützt Überlegungen auf Bundesebene für ein Restitutionsgesetz.

34. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst von vergangener Woche, der Ukrainischen Freien Universität „bis zu 100.000 Euro“ zukommen zu lassen, frage ich die Staatsregierung, Gelder in welcher konkreten Höhe vorgesehen sind, aus welchen Mitteln diese Gelder für die Ukrainische Freie Universität gezahlt werden sollen und ob diese Finanzierung längerfristig fortgeführt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat sich bereit erklärt, die Ukrainische Freie Universität mit einer Soforthilfe in Höhe von bis zu 100.000 Euro zu unterstützen. Es soll sich dabei um eine freiwillige Leistung im Rahmen einer einmaligen Projektförderung handeln. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines entsprechenden Antrags durch die Ukrainische Freie Universität. Das Staatsministerium steht hierzu mit der Universität in engem Kontakt. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus Restmitteln bei Kap. 15 03 TG 73.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

35. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob sie, wie etwa das Land Niedersachsen (vgl. Welt am Sonntag, 20.03.2022), neu verfügbare Luftbilder verwendet, um geometrische Fehler in den Bestandskarten Bayerns zu identifizieren, bis wann solche aktualisierten Katasterkarten zur Verfügung stehen sollen und ob diese bereits bei der Neuermittlung der Grundsteuer eine Rolle spielen sollen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In den digitalen Karten des Liegenschaftskatasters liegen keine relevanten geometrischen Fehler vor, da bei der flächendeckenden Digitalisierung des Liegenschaftskatasters bis zum Jahr 2003 sämtliche exakt bestimmten Koordinaten aus Katastervermessungen verwendet wurden. In anderen Bundesländern wurden Katasterkarten häufig lediglich aus der Digitalisierung von Papierkarten erzeugt und müssen daher mitunter noch an die exakte Lage angepasst werden.

36. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Kredite der BayernLB an Banken und Unternehmen mit Hauptsitz in Russland seit 2014 pro Jahr waren, zu welchen Zinssätzen diese jeweils vergeben worden sind und in welchem Umfang es bei diesen Krediten pro Jahr zu Ausfällen kam?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Lt. BayernLB ist die Geschäftsstrategie im Hinblick auf Russland seit Jahren sehr zurückhaltend und konservativ ausgerichtet, mit risikoreduzierender Besicherung und nur sehr selektivem Neugeschäft. Die BayernLB hat mitgeteilt, dass sie mit russischen Banken bzw. Unternehmen ausschließlich über kundenbezogene Transaktionen im Interesse ihrer deutschen Kunden/Kernkunden in Geschäftsverbindung steht und sie keine Mittel bei russischen Banken angelegt hat.

Das Exposure der BayernLB besteht im Wesentlichen aus Trade Finance und kommerziellen Finanzierungen von Warenlieferungen sowie aus gedeckten Export- und Projektfinanzierungen mit Risikoentlastenden Strukturen.

Das Brutto-Kreditvolumen wurde seit 2014 deutlich reduziert und belief sich zum 31.12.2021 auf 483 Mio. Euro (Vorjahr 613 Mio. Euro) und hat sich danach weiter verringert. Lt. Mitteilung der BayernLB liegt das Nettorisiko hieraus aufgrund hoher Sicherheitenquoten (überwiegend ECA-Deckungen) aktuell bei insgesamt rund 120 Mio. Euro. Es kam bisher zu keinen Ausfällen (Stand 29.03.2022).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wird gerade das Areal für die geplante Eventhalle nicht mehr für das Vorranggebiet Flughafenentwicklung im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) benötigt, nach welchen Kriterien bewertet die Flughafen München GmbH (FMG), ob sie eine Fläche des Vorranggebiets noch benötigt, und welche weiteren Flächen aus dem Vorranggebiet Flughafenentwicklung werden nicht mehr für die Zwecke des Flughafens benötigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nun für die geplante Eventhalle ein großes Areal im Kernstück des Vorranggebiets für Flughafenfremde Zwecke veräußert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung beabsichtigt derzeit nicht, das Vorranggebiet Flughafenentwicklung zu ändern. Auch das Areal für die angesprochene Multifunktionsarena soll Teil des Vorranggebiets bleiben. Das Vorranggebiet dient der dauerhaften Standortsicherung des Verkehrsflughafens München sowie der Sicherung seiner langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Hierzu trägt die Multifunktionsarena bei, indem sie die Attraktivität des Flughafens als Destination erhöht und die Qualität für Reisende steigert. Die Multifunktionsarena ist damit aus verkehrlicher Sicht geeignet, die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens vor Ort abzurufen und dessen internationale Drehkreuzfunktion am Standort abzusichern. Die Nutzung steht damit nicht in Konkurrenz zu der Verkehrsfunktion des Flughafens München.

38. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem die EU aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Sanktionen gegen Russland, insbesondere auch gegen die russische Führung, Politiker und Oligarchen verhängt hat, frage ich die Staatsregierung, welche russische Firmen, Einzelpersonen und Oligarchen, die in Bayern tätig sind oder hier ihre Geschäfts- bzw. Wohnsitze haben, unter die Sanktionen fallen, welche Maßnahmen seit Inkrafttreten und Ausweitung des Umfangs der Sanktionen in Bayern bzw. von Behörden getroffen wurden und welche Maßnahmen bisher insbesondere gegen Alisher Usmanov und seine Firmen ergriffen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für die Durchsetzung der EU-Sanktionen in Deutschland sind die Bundesbehörden zuständig.

Die Deutsche Bundesbank ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz federführend zuständig für die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen der EU in Deutschland, soweit diese „Gelder“ im sanktionsrechtlichen Sinn betreffen. Für Sanktionen im Bereich Güter, wirtschaftliche Ressourcen, technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungen und Investitionen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn zuständig und wird beim Vollzug von den Zollbehörden unterstützt werden.

Die gegenüber sanktionierten Personen in Bezug auf Immobiliengeschäfte bestehenden absoluten Verfügungsbeschränkungen beachten die bayerischen Grundbuchämter von Amts wegen. Auf der Grundlage des Portals FiSaLis 2022 ¹ erhält das zuständige Grundbuchamt einen automatisierten Warnhinweis, wenn eine sanktionierte Person eine Immobilie erwerben, veräußern oder belasten möchte.

¹ <http://www.finanz-sanktionsliste.de/>

39. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich aktueller Meldungen (z. B. Bayerischer Rundfunk vom 23.03.2022), dass die von den regionalen Planungsverbänden ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie von der 10H-Abstandsregel für Windenergieanlagen ausgenommen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, bis wann sollen die von den regionalen Planungsverbänden ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie von der 10H-Abstandsregel für Windenergieanlagen ausgenommen werden (d. h. bis wann plant sie, entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen), bis wann sollen regionale Planungsverbände ohne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie diese nachliefern (bitte unter Angabe der zeitlichen Planung und des Zeithorizonts) und wird es eine Vorgabe geben, welcher Flächenanteil in den Planungsregionen mindestens für Windkraft vorzusehen ist (bitte unter Angabe des geplanten Prozentanteils)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die bestehende 10H-Regelung beruht auf einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3 BauGB), bei dem es sich um Bundesrecht handelt.

Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist vorgesehen, die Regionalen Planungsverbände (RPV) anzuhalten, ihre Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig zu prüfen. Dies betrifft auch die RPV, die bisher noch keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt haben. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über das LEP sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung entsprechend anzupassen.

Der Entwurf der Teilfortschreibung, der sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet, sieht bisher keine Vorgaben für Flächenanteile für die Windenergienutzung in den Planungsregionen vor. Ob sich dies durch neue Rahmenbedingungen oder Bundesvorgaben ändert, muss der Entscheidung des Ministerrats im weiteren Verfahrensverlauf vorbehalten bleiben.

40. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Umsatz erwirtschaften die einzelnen Amazon-Standorte – nach Kenntnis der Staatsregierung – in Bayern, wie hoch war das Gewerbesteueraufkommen der jeweiligen Gemeinden durch Amazon und wie viele Personen beschäftigt das Unternehmen – nach Kenntnis der Staatsregierung – je Standort seit dem Jahr 2018 (bitte einzeln aufgeschlüsselt pro Jahr und je bayerischem Amazon-Standort)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Zu den einzelnen Aspekten der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zur ersten Teilfrage:

Nach allgemein zugänglichen Quellen erwirtschaftete Amazon in Deutschland im Jahr 2021 einen Umsatz von 37,33 Milliarden US-\$. Wie viel von diesem Umsatz auf Bayern oder auf einzelne Standorte in Bayern entfällt, ist nicht bekannt. Die Daten können auch nicht den Ergebnissen der amtlichen Statistik entnommen werden, da sie dort der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Frage betrifft einen einzigen Steuerpflichtigen. Auskünfte zu tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnissen einzelner Steuerpflichtiger unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) und können deshalb nicht erteilt werden.

Zur dritten Teilfrage:

Nach aktuellen Angaben von Amazon beschäftigte das Unternehmen in 2021 rund 5 600 Personen in Bayern. Die Aufteilung nach Standorten und die Entwicklung nach Jahren sind der Staatsregierung nicht bekannt.

41. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, werden unvorhergesehene Kostensteigerungen (z. B. Baukostensteigerungen) nach der Förderzusage bei der RÖFE-Förderung (RÖFE – Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) ebenfalls mitgefördert, wie wird mit Kostensteigerungen, die während der Bauphase eines RÖFE-geförderten Projektes eintreten, in Hinblick auf den Fördersatz umgegangen und mit welchen Gesamtkosten (auch die Förderhöhe beziffern) rechnet sie aktuell bei den sog. Frankenwaldbrücken im Landkreis Hof?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach Bescheiderlass werden Ausgabenmehrungen gemäß Ziffer 6.6 RÖFE grundsätzlich nicht gefördert. Lediglich in Ausnahmefällen kann für nachträgliche Ausgabensteigerungen, die für den Zuwendungsempfänger unvermeidbar bzw. unvorhersehbar sind und mehr als fünf Prozent, mindestens aber 100.000 Euro der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausmachen, eine Nachförderung gewährt werden. Dabei sind die geltenden Auflagen insbesondere nach Nr. 5.3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K (unverzögliche Anzeigepflicht) und Nr. 3.4 ANBest-K zu beachten.

Zudem gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Nachförderung bei Baumaßnahmen gemäß Finanzministeriellem Schreiben (FMS) vom 05.06.1989.

Kostensteigerungen im Rahmen der Bauphase haben keinen Einfluss im Hinblick auf die Höhe des bewilligten Fördersatzes bezogen auf die Höhe der bewilligten Zuwendung.

Die Ermittlung der Gesamtkosten eines Projektes obliegt dem Vorhabensträger. Für die sog. Frankenwaldbrücken liegt der Staatsregierung bzw. der Regierung von Oberfranken bisher kein Förderantrag vor. Zuletzt wurde mit einer Gesamtzuwendung von gut 20 Mio. Euro gerechnet.

42. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird das Maßnahmenpapier zum Ausbau der Windkraft und der erneuerbaren Energien in Bayern, welches sie bis Ende März 2022 nach der Ankündigung im Rahmen der gemeinsamen Pressekonferenz am 20.01.2022 von Bundesminister für Wirtschaft und Energie Robert Habeck und Ministerpräsident Dr. Markus Söder vorlegen wollte, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz versendet, wo ist es öffentlich einsehbar und welche Veränderungen für den Ausbau der Windkraft und der erneuerbaren Energien sind darin enthalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Schreiben an die Bundesregierung mit den angekündigten Maßnahmen zum weiteren beschleunigten Ausbau aller erneuerbarer Energien im Freistaat wird zu gegebener Zeit versandt. Angesichts der gravierenden Entwicklungen der energie- und sicherheitspolitischen Lage müssen einzelne Punkte erneut vertieft geprüft werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

43. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, nachdem laut dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH sich die Biogas-Produktion in Deutschland in den kommenden fünf bis zehn Jahren verdoppeln ließe, falls auf Reststoffe bspw. Biomüll, Grünschnitt und Gülle zurückgegriffen werden würde, wo gibt es in Bayern noch keine Biotonne (Angabe bitte möglichst aufgliedert nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten oder prozentual nach Haushalten insg.), welchen prozentualen Anteil haben Reststoffe bisher an der Energieerzeugung in Biogasanlagen und wird der Ausbau der Energieerzeugung durch Biogasanlagen unter Verwendung von Reststoffen seitens der Staatsregierung gegenwärtig weiterverfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl der an das Holsystem Biotonne angeschlossenen Körperschaften in Bayern lag 2020 bei 83. Prozentual gesehen entspricht dies einem Einwohner-Anteil von 81 Prozent.

Die Anteile der Einsatzstoffe in Biogasanlagen können gemäß Bayerischer Landesanstalt für Landwirtschaft wie folgt abgeschätzt werden:

Wirtschaftsdünger, d. h. Reststoffe aus der Tierhaltung (Gülle, Mist, Kot) entsprechen einem Anteil von 10 Prozent an den Einsatzstoffen in Bezug auf den Anteil an der Energieerzeugung. In Bezug auf die eingesetzte Masse stellen die Wirtschaftsdünger in Bayern einen Anteil von rund 30 Prozent dar. Abfall und Reststoffe stellen einen Anteil von 3 Prozent in Bezug auf die Energieerzeugung dar und von 3 Prozent in Bezug auf die eingesetzte Masse. Nachwachsende Rohstoffe stellen den verbleibenden Anteil in Bezug auf die Energieerzeugung und die Masse dar.

Für die biologische Behandlung von Abfällen aus der Biotonne oder Gemischen dieser Abfälle mit Grüngut und anderen organischen Abfällen nutzen die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Jahr 2020 78 Anlagen. 23 dieser Anlagen sind Vergärungsanlagen, die übrigen sind Kompostieranlagen. An die Vergärungsanlagen wurde 2020 eine Abfallmenge (mit Grüngutanteilen) von 532 236 t angeliefert.

Bioabfallvergärungsanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme werden bereits durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die Staatsregierung unterstützt die regenerative Energieerzeugung aus Biomasse zusätzlich auf vielfältige Weise, z. B. mit dem Energie-Atlas Bayern durch die Bereitstellung von Fachinformationen zu Arten der Nutzung, Potenzial, Umweltaspekten, Genehmigung und Fördermöglichkeiten, durch das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing, durch C.A.R.M.E.N. e. V. und durch die Bayerische Biomasse-Ressourcenstrategie, mit welcher Daten zur Ressourcenverfügbarkeit und zu aktuellen Biomasseströmen auf regionaler Ebene erhoben werden, unter Einbezug von Konzepten zur Verwertung von Nebenprodukten, Rest- und Abfallstoffen (Verbundprojekt der Staatsministerien für Wirtschaft,

Landesentwicklung und Energie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) führt ferner das Landesamt für Umwelt aktuell ein Forschungsvorhaben zur Erhebung der Potenziale zur Biogaserzeugung in Bayern durch (derzeit findet dazu die Ausschreibung statt).

44. Abgeordneter **Christian Klingen**
(Fraktionslos)
- Vor dem Hintergrund, dass die Ludwig-Maximilians-Universität München herausgefunden hat, dass mehr als jedes dritte Rind in Tierbeseitigungsanlagen vor seinem Tod gelitten hat und dass es keine veterinärmedizinischen Untersuchungen vor der Beseitigung der toten Rinder gibt, frage ich die Staatsregierung, weshalb solche veterinärmedizinischen Untersuchungen vor der Beseitigung der Kadaver in Tierbeseitigungsanlagen nicht durchgeführt werden, warum es so viele tierschutzrechtliche Verstöße bei der Rinderhaltung gilt und ob diesbezüglich die Kontrollen der zuständigen Veterinärämter bei den Rinderhalten erhöht werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage für tierschutzrechtliche Regelkontrollen von an Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieben) angelieferten Tierkadavern. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der letzten Legislaturperiode vom Bundesrat nicht beraten und fiel damit der Diskontinuität anheim.

Systematische Kontrollen auf Anzeichen, die auf Tierschutzprobleme hinweisen, erfolgen bei der Anlieferung lebender Nutztiere an Schlachtbetrieben (Schlachttieruntersuchung). Im Rahmen der Fleischuntersuchung werden ebenfalls tierschutzrelevante Befunde erfasst.

45. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Akteurinnen bzw. Akteure sollen am partizipativen Erarbeitungsprozess für die BNE-Gesamtstrategie, die das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Strukturelle Stärkung und qualitative Weiterentwicklung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in allen Bildungsbereichen“ vom 15.11.2021 ankündigt, konkret beteiligt werden, wie sieht der Zeitplan für die Erarbeitung der BNE-Gesamtstrategie aus und welche zusätzlichen Haushaltsmittel werden für den Strategieprozess eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der angekündigte Prozess zur Erarbeitung einer Gesamtstrategie für Bayern steht noch am Anfang. Das zuständige Fachreferat analysiert in einem ersten Schritt vergleichbare Prozesse.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Gesamtdauer des Erarbeitungsprozesses von etwa vier Jahren ausgegangen. Das konkrete Vorgehen und damit auch die konkret einzubindenden Akteurinnen bzw. Akteure stehen noch nicht fest. Die konkret benötigten Haushaltsmittel für diesen Zeitraum sind abhängig von der Gestaltung des Prozesses. Durch Umschichtungen innerhalb der für BNE zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) stehen für erste Maßnahmen im Haushaltsjahr 2022 vorläufig bis zu 50.000 Euro zur Verfügung.

46. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie häufig haben die Gewerbeaufsichtsämter in den vergangenen zehn Jahren eine Sanierung von Asbestzementrohren im Inliner-Verfahren abgelehnt (bitte Auflistung nach Zeitpunkt der Ablehnung, beantragender Kommune sowie Begründung der Ablehnung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Tätigkeiten an asbesthaltigen Zementrohren sind zwar seitens des ausführenden Unternehmens anzeigepflichtig, bedürfen jedoch keiner Genehmigung. Insofern liegen im Sinne der Fragestellung auch keine Ablehnungen von Sanierungsvorhaben mit dem Inliner-Verfahren vor.

Die Gewerbeaufsicht berät jedoch Anzeigende und Anfragende einzelfallbezogen zu rechtlichen Fragestellungen und alternativen Sanierungsmöglichkeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, da der Agrarbericht erst ab dem Jahr 2 000 online zur Verfügung steht, wie sich z. B. durch Flächenstilllegungen, Bebauungen etc. die Gesamtgröße der in Bayern zur Verfügung stehenden Ackerflächen seit 1946 bzw. in Zukunft, z. B. bis zum Planungsstand 2030, entwickelt hat bzw. entwickeln soll (bitte unter besonderer Ausweisung des Umfangs der stillgelegten Ackerflächen – darunter auch die in Blumenwiesen umgewandelten Ackerflächen – z. B. in Fünf-Jahres-Schritten angeben und für die Jahre 2018 bis 2023 jahresweise offenlegen), in welchem Umfang die oben angefragten Ackerflächen jeweils zur Gewinnung von Lebensmitteln, Tierfutter, Energie etc. derzeit genutzt werden bzw. nach gegenwärtiger Planung in Zukunft genutzt werden sollen (bitte wie oben offenlegen und bei Gewinnung von Energie auf Ackerflächen zur unmittelbaren Gewinnung von Strom z. B. durch Solarkollektoren und zur Gewinnung von Strom durch Energiepflanzen ausdifferenzieren) und welche Instrumente stehen der Staatsregierung derzeit zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die auf Basis der oben abgefragten Ackerflächen gewonnenen Lebensmittel nicht ins Ausland verkauft werden oder durch den Handel zurückgehalten werden, z. B. um hierdurch eine künstliche Verknappung und damit höhere Preise beim Endkunden durchzusetzen, sei es durch echte Verknappung, z. B. durch Verkauf dieser Lebensmittel in andere Märkte z. B. im Ausland, in denen sich höhere Preise erzielen lassen, sei es durch künstliche Verknappung, indem z. B. Waren durch den Handel zurückgehalten werden, in Spekulation darauf, dass durch künstliche Verknappung höhere Preise durchgesetzt werden können, oder indem das Billigsegment nicht mehr beliefert wird, sodass der Kunde gezwungen wird, ersatzweise gelieferte Premiumprodukte zu kaufen etc. (bitte hierzu offenlegen, in welchem Umfang in jedem der letzten fünf Jahre jährlich in Bayern produzierter Weizen nach außerhalb von Bayern, insbesondere ins Ausland, verkauft wurde)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum Fragenkomplex 1:

Eine Beantwortung der Frage ist in dem geforderten Umfang und der angedachten Detailliertheit in der Kürze der Zeit mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich.

Die Ackerfläche umfasste im Jahr 2021 insgesamt 2 024 900 ha. Davon waren im Jahr 2021 insgesamt 57 752 ha Brache (inkl. Blühflächen).

Die Entwicklung der Ackerfläche seit 1946 ist der Tabelle [*\)](#) im Anhang zu entnehmen.

Alle Versionen des Agrarberichts sind in der Bibliothek des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorhanden und können beispielsweise über die Landtagsbibliothek angefordert werden.

Zum Fragenkomplex 2:

Eine Unterscheidung der Nutzung der Ackerflächen im Sinne der Fragestellung wird nicht vorgenommen.

Zum Fragenkomplex 3:

Auch die Land- und Ernährungswirtschaft fußt auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft und ist in internationale Marktbeziehungen eingebunden. Angebot und Nachfrage beeinflussen – wie in allen anderen Wirtschaftsbereichen auch – den Preis. Eine Einflussnahme von Seiten der Staatsregierung im Sinne einer Planwirtschaft – wie durch die Fragestellung suggeriert – ist nicht vorgesehen.

Die Ein- und Ausfuhr für ausgewählte Ernährungsgüter kann der Außenhandelsstatistik des Landesamtes für Statistik ¹ entnommen werden. Auch im Agrarbericht ist für ausgewählte Agrar- und Ernährungsgüter der Außenhandel dargestellt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

¹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/wirtschaft_handel/handel/index.html#link_2

48. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche aktuellen Erkenntnisse hat sie zur Lebensmittelverschwendung in Bayern, in welchen Bereichen sieht sie besonderen Handlungsbedarf und welche Maßnahmen beabsichtigt sie folglich?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Studie „Fortlaufende Erfassung von Lebensmittelverlusten in Bayern“ ergab, dass das Aufkommen von vermeidbaren Lebensmittelverlusten insgesamt auf einem Niveau von 988 000 Tonnen 2012 und 992 000 Tonnen 2015 nahezu unverändert geblieben ist. Aktuellere Daten für Bayern liegen nicht vor, die weitere Berichterstattung erfolgt durch den Bund im Rahmen der gemeinsamen „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ von Bund und Ländern. Insgesamt entfallen 39 Prozent der Verluste auf private Haushalte, 19 Prozent auf die Lebensmittelverarbeitung, 18 Prozent auf den Außer-Haus-Verzehr, 17 Prozent auf die Landwirtschaft und 7 Prozent auf den Lebensmittelhandel.

Der größte Handlungsbedarf wird auf der Konsumebene gesehen, wo der Anteil der vermeidbaren Lebensmittelverluste gemessen am Gesamtverzehr der Bevölkerung 8,6 Prozent der Lebensmittelmenge ausmacht. Auf den vorgelagerten Wertschöpfungsstufen liegt der Anteil gemessen am jeweiligen Warenumsatz/-durchsatz bei unter 1,5 Prozent. Das größte Reduktionspotenzial ergibt sich daher anteilmäßig auf der Ebene der privaten Haushalte. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten plant deshalb, Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig verstärkt in Zusammenarbeit mit Kommunen für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu sensibilisieren. Erste Maßnahmen befinden sich in der Planung, z. B. Anregungen und praktische Hilfen für den Privathaushalt, Lagertipps für Lebensmittel oder Reste-Rezepte, um den Lebensmittelverbrauch vor Ort im Haushalt optimieren zu können.

49. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Da im aktuellen Haushaltsentwurf im Landwirtschaftsetat in einem neu ausgebrachten Titel Zuschüsse aus dem Europäischen Wiederaufbaufonds in Höhe von 77,2 Mio. Euro ausgewiesen sind, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte bzw. Maßnahmen aus Bayern sind zur Förderung aus dem Wiederaufbaufonds der EU vorgelegt, welche Förderzusagen aus Brüssel gibt es bereits (bitte mit Angabe der Höhe der Fördermittel) und welche Maßnahmen bzw. Projekte können zur Förderung aus dem Wiederaufbaufonds noch bei der EU eingereicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für den landwirtschaftlichen Bereich in Bayern stehen aus dem „Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise“ insgesamt 100,4 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen bestehender ELER-Maßnahmen (ELER= Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) eingesetzt:

– Dorferneuerungen und kleine Infrastrukturen:	20.768.110 Euro
– Kulturlandschaftsprogramm (KULAP):	5.897.673 Euro
– Ökolandbau:	73.780.000 Euro

Diese Vorgehensweise wurde so von der EU-Kommission vorgesehen und genehmigt, die Mittel müssen nun bis Ende 2025 ausgereicht sein. Für das Haushaltsjahr 2022 sind Zahlungen in Höhe von 77,2 Mio. Euro vor allem für den Ökolandbau und das Kulturlandschaftsprogramm eingeplant, 2021 sind 1,6 Mio. Euro abgeflossen.

50. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sind landwirtschaftliche Betriebe, die von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wie Landkreisen, Kommunen oder Bezirken getragen werden, nicht zu einer Teilnahme an der KULAP-Förderung berechtigt, wie viel Fläche ist von diesem Förderausschluss betroffen und inwieweit können die landwirtschaftlichen Flächen, die von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften bewirtschaftet werden, dem Staatsziel „30 Prozent Ökolandbau bis 2030“ dienen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind begrenzt und sollen daher bestmöglich eingesetzt werden. Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Sparsamkeit wurde abgewogen und entschieden, dass sie den Betrieben zugutekommen sollen, die unter normalen Marktbedingungen und mit unternehmerischem Risiko wirtschaften müssen. Schon bei einer gewissen Beteiligung der öffentlichen Hand sind Betriebe geringeren finanziellen Risiken ausgesetzt als andere Betriebe.

Die bei Kommunen, Landkreisen und Bezirken betroffene landwirtschaftlich genutzte Fläche beläuft sich auf rd. 2 660 Hektar. Davon entfallen rd. 1 936 Hektar (= 72,8 Prozent) auf Antragsteller, die Teile ihres Betriebes ökologisch bewirtschaften. Selbstverständlich dienen auch diese – außerhalb des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) – ökologisch bewirtschafteten Flächen dem genannten 30 Prozent-Staatsziel.

51. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hält die Staatsregierung die drei Eckpfeiler der guten fachlichen Praxis des Pflanzenschutzes (Zulassung der Pflanzenschutzmittel, geprüftes Pflanzenschutzgerät und sachkundiger Anwender) vor allem in Karstgebieten für ausreichend, wenn sogar das Umweltbundesamt feststellt, dass nach geltender Rechtslage Pestizide in Deutschland Zulassungen bekommen, obwohl sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen der Umwelt schaden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozid-Produkte. Insoweit wird nachfolgend nur auf das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und nicht auf das Zulassungsverfahren für Biozidprodukte Bezug genommen.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Genehmigung der Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel erfolgt auf EU-Ebene, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf nationaler Ebene. Zuständig für die Zulassung in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das BVL entscheidet hierbei unter Beteiligung der Behörden, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Julius Kühn-Institut sowie der Einvernehmensbehörde, dem Umweltbundesamt (UBA). Das UBA bewertet mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und ist somit in den Bewertungsprozess vollumfänglich integriert.

Falls erforderlich werden notwendige Schutzmaßnahmen in Form von Auflagen und Anwendungsbestimmungen erteilt. Grundlage für diese Schutzmaßnahmen ist die Bewertung durch das UBA. Derzeit sind keine Schutzmaßnahmen durch das UBA bzw. durch das BVL festgesetzt, die die Anwendung in einem bestimmten Naturraum, wie dem Jura Karst, als bedenklich und damit als nicht zulässig einstufen.

Die durch das UBA beklagten Defizite im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren stehen nicht im Bezug zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Diese vermeintlichen Defizite müssen durch die Bundesregierung in Abstimmung mit der EU geklärt werden, worauf das UBA selbst in seiner diesbezüglichen Pressemitteilung hinweist.

Die Anforderungen für einen zulässigen und sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in den Abschnitten zwei bis vier des Pflanzenschutzgesetzes geregelt. Soweit ein Anwender die entsprechenden Anforderungen erfüllt ist davon auszugehen, dass keine bedenklichen Schäden oder Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen. Dies gilt sowohl für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im konventionellen als auch im ökologischen Landbau.

52. Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird die im deutschen Strategieplan zur Umsetzung der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik) ab 2023 erwähnte Existenzgründungsbeihilfe konkret in Bayern umgesetzt, mit wie viel Geld (unterteilt nach Landes-, Bundes- und EU-Mitteln) wird die Existenzgründungsbeihilfe gefördert und wie hat sich dieses Beihilfeprogramm in der aktuellen GAP-Förderperiode entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Bayern in der aktuellen GAP-Förderperiode das Instrument der Existenzgründungsbeihilfe nicht vorgesehen ist. Dementsprechend kann nicht berichtet werden, wie sich dieses Instrument in der aktuellen Förderperiode entwickelt hat. Die Ausgestaltung dieses neuen Instruments in der GAP Förderperiode ab 2023 befindet sich derzeit in der Konzeptionsphase, so dass noch keine Aussagen zur konkreten Umsetzung getroffen werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

53. Abgeordnete **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum Bericht aus der Kabinettsitzung vom 22. März 2022, Punkt 4: Förderung von Social Entrepreneurship / Neuer Social-Start-up-Hub Bayern, frage ich die Staatsregierung, wie sieht das Konzept zur weiteren Förderung des sozialen Unternehmertums konkret aus, wo wird der angekündigte Social-Start-up-Hub Bayern angesiedelt und wie wird sichergestellt, dass dieser nicht nur punktuell, sondern bayernweit Wirksamkeit entfalten kann?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das am 22. März 2022 im Ministerrat beschlossene Konzept zur Förderung des sozialen Unternehmertums hat zum Ziel, soziales Unternehmertum in Bayern bereits beginnend in einer frühen Phase zu stärken. Es ist ressortübergreifend angelegt und stellt die Förderung des sozialen Unternehmertums auf die Säulen Beratung und Vernetzung. Damit geht zugleich eine erhöhte Sichtbarkeit von Social Entrepreneurship einher.

Nach dem Beschluss des Ministerrates beginnt nun die Umsetzungsphase: Geplant ist zunächst eine zweijährige modellhafte Förderung eines „Social-Start-up-Hubs“. Kern ist eine zentrale Beratungsstelle für angehende Sozialunternehmerinnen und Sozialunternehmer als niedrighschwellige Anlaufstelle, die fachliche Kompetenzen bündelt, als Plattform fungiert und Brücken zu den bereits bestehenden Strukturen und Angeboten baut. Ziel ist vor allem die fachliche „Starthilfe“ und „Anleitung“ in einem frühen Stadium der Unternehmung. Die Beratungsstelle soll bei einem Träger mit ausgewiesener Expertise im Bereich des sozialen Unternehmertums angesiedelt werden.

Wesentlich für die Förderung des sozialen Unternehmertums ist auch eine stärkere Vernetzung auf allen Ebenen, die durch die Beratungsstelle angestoßen und koordiniert werden soll. Durch eine enge strukturelle Vernetzung mit den bestehenden Angeboten und Strukturen in verschiedenen Geschäftsbereichen der Staatsregierung, wie insbesondere die Gründerförderung z. B. im Bereich der Hochschulen und Universitäten, sowie deren weiterer Sensibilisierung wird zugleich eine Flächendeckung angestrebt. Darüber hinaus sollen die Beraterinnen bzw. Berater die Möglichkeiten von Social Entrepreneurship über niederschwellige Veranstaltungsformate in die Fläche tragen, in denen soziale Unternehmerinnen und Unternehmer mit weiteren für das Voranbringen sozialen Unternehmertums relevanten Akteurinnen und Akteuren zusammenkommen. Dadurch wird auch das Bewusstsein für soziales Unternehmertum in der Gesellschaft verstärkt.

54. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit einer gehäuften Zahl von Übergriffen von Patienten im Bereich § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) gegenüber dem Personal und Patienten untereinander in der Forensik im Bezirkskrankenhaus (BKH) Lohr am Main, frage ich die Staatsregierung, welche kurzfristigen Maßnahmen plant sie, um zukünftig die Sicherheit von Personal und Patienten zu gewährleisten, in welchem Stadium sind die Planungen für eine bauliche Erweiterung des Bezirkskrankenhauses Lohr am Main inklusive Einzelzimmern und besonders gesicherten Räumen und bis wann wird der Erweiterungsbau planmäßig fertiggestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Kenntnis der Staatsregierung ist es nicht zu einer „gehäuften Zahl“ von Übergriffen durch forensische Patienten im BKH Lohr am Main gekommen. In den Jahren 2017 und 2018 meldete die Klinik keinen Übergriff, in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils einen. Im Jahr 2022 wurden bisher vier Übergriffe gemeldet, wovon drei jeweils von demselben nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) untergebrachten Patienten begangen wurden.

Für die Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten und Patienten in der Maßregelvollzugsklinik ist der Bezirk Unterfranken als Träger verantwortlich. Die Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug, unterstützt die Träger der forensischen Kliniken in dem kontinuierlichen Bestreben nach weiterer Verbesserung der Unterbringungs- und Arbeitsbedingungen und Reduzierung von Zwang und Gewalt. Darüber hinaus finanziert der Freistaat notwendige Maßnahmen im baulichen Bereich und hat bereits in den letzten Jahren einem personellen Mehrbedarf in den Kliniken über eine deutliche Erhöhung der Budgets mitgetragen. Außerdem fördert und unterstützt der Freistaat Schulungen im Bereich Deeskalation und setzt sich aktiv für die bayernweite Umsetzung zwangs- und gewaltreduzierender Konzepte in den Kliniken ein.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine Reform des § 64 StGB, welche derzeit auf der Grundlage eines Vorschlags einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom Bundesministerium der Justiz erarbeitet wird, die Belegungssituation in den Kliniken entspannen, das Stationsklima verbessern und insgesamt zu einer weiteren Erhöhung der Sicherheit führen wird.

Der geplante Erweiterungsbau inklusive Sport- und Ergotherapiehalle am BKH Lohr am Main sieht zwei zusätzliche Stationen für nach § 63 StGB untergebrachte Patienten vor, wodurch unter anderem die Einzelzimmerunterbringung mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen ermöglicht werden soll.

Die Abwicklung des Bauvorhabens in Lohr am Main ist vorbehaltlich einer Aufnahme in den Haushaltsplan des Freistaats Bayern für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 vorgesehen.

55. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem auch Kinder und Jugendliche, die bis jetzt in Kinderheimen gelebt haben, vor dem Angriffskrieg in der Ukraine fliehen müssen und die Kinder ganzer Gruppen oder Einrichtungen häufig zusammen mit dem betreuenden Personal evakuiert werden und auch bei der Unterbringung nicht getrennt werden sollen, viele dieser Kinder chronisch erkrankt sind oder unterschiedliche Behinderungen aufweisen und somit eine besonders vulnerable Gruppe Schutzbedürftiger darstellen, wobei die Kinder- und Jugendhilfe allerdings in Bayern seit Jahren unter erheblichem Personalmangel leidet, frage ich die Staatsregierung, welche Vorkehrungen trifft das Land Bayern, um die Aufnahme dieser Kinder und Jugendlichen und die Sicherung des Kindeswohls durch die Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, welche Planungen bezüglich der zeitnah einzurichtenden und personell passend zu besetzende Landeskoordinierungsstelle gibt es und mit welchen Maßnahmen will das Land Bayern, das System der Kinder- und Jugendhilfe finanziell und personell so unterstützen, dass es diese zusätzlichen Aufgaben angemessen bewältigen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Soweit Minderjährige aus ukrainischen Einrichtungen bei ihrer Einreise nach Deutschland von einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person begleitet werden, sind sie nicht unbegleitet und in der Folge auch nicht durch das Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a Sozialgesetzbuch Achstes Buch – SGB VIII). Oberste Prämisse muss die Sicherstellung des Kindeswohls sein, dazu gehört auch Minderjährige möglichst nicht von den Menschen zu trennen, die sie bisher betreut haben, die sie kennen und denen sie vertrauen. Die Minderjährigen werden daher gemeinsam mit den begleitenden Erwachsenen im Rahmen der regulären Strukturen untergebracht. Zur Sicherstellung des Kindeswohls werden vor Ort auch die Jugendämter eingebunden, um im jeweiligen Bedarfsfall mit Leistungen der Jugendhilfe zu unterstützen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) steht mit allen Akteuren (u. a. den Regierungen [Heimaufsichten], der Landesbeauftragten für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendamt) und auch mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) im engen Austausch.

Dringend erforderlich ist eine schnelle Klärung der offenen Fragen auf Bundesebene sowie die Übernahme der Koordinierung und Steuerung der Anfragen von Waisenhäusern aus der Ukraine auf Bundesebene. Zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund, dass das Bundesfamilienministerium die dringend erforderliche zentrale Koordinierung auf Bundesebene derzeit einrichtet. Am 28. März 2022 ist diesbezüglich ein einstimmiger Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Errichtung gefasst worden. Die zentrale Koordinierung auf Bundesebene soll sowohl über das Verfahren zur Aufnahme dieser Minderjährigen informieren, alle Anfragen bündeln, koordinieren und auch die Aufnahmeersuchen an die zuständigen Stellen weiterleiten. Parallel dazu laufen die notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung der zentralen Koordinierungsstelle auf Landesebene.

Das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) hat zudem eine Hotline eingerichtet, die sowohl die Jugendämter, aber auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Angeboten berät, wie geflohene Menschen aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können (nähere Informationen unter ¹). Wichtig ist insgesamt eine schnelle Prüfung und ggf. Anerkennung von äquivalenten ukrainischen Abschlüssen, damit diese Personen als Fachkräfte in der Jugendhilfe eingesetzt werden können. Sofort möglich ist, dass geflüchtete ukrainische Fachkräfte die regulären Fachkräfte insbesondere bei der Betreuung von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine unterstützen.

¹ <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51738/index.php>

56. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Fragestellungen wurden auf dem Familiengipfel der Staatsregierung Anfang März mit den Teilnehmenden diskutiert, welche konkreten Maßnahmen werden aus diesem Gipfel heraus in Angriff genommen und welche Zeitschiene ist hierbei jeweils vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Am 8. März 2022 fand unter der Leitung von Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf erstmals ein ressortübergreifender Familiengipfel statt. Der Familiengipfel bot Gelegenheit zum Austausch zwischen mehreren Familienverbänden und Vertreterinnen und Vertretern der Staatsregierung und verdeutlichte, dass Familienpolitik Querschnittspolitik ist und Familien auch ressortübergreifend im Fokus stehen.

Behandelt wurde eine ganze Bandbreite von besonders familienrelevanten Themen: Diese reichen von Familienleistungen über Bildungsfragen und Unterstützung von Familien bei der Pflege von Angehörigen bis hin zu Fragen des familienfreundlichen bezahlbaren Wohnraums. Vertreterinnen und Vertreter der Familienverbände haben vielfältige familienpolitische Anliegen und Anregungen eingebracht.

Es bestand Konsens, dass der gemeinsame Austausch als sehr konstruktiv empfunden wurde. Daher soll dieser in ressortübergreifenden Formaten fortgesetzt und themenbezogen intensiviert werden.

57. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauenhausplätze existieren aktuell in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten und nach Plätzen für Frauen und für Kinder), wie viele neue Frauenhausplätze werden derzeit in Bayern geplant (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Plätzen für Frauen und Kinder sowie Zeitpunkt der Inbetriebnahme) und wie viele Frauenhausplätze sind geeignet für die Aufnahme von Frauen, die eine psychotherapeutische Nachsorge benötigen (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

1. Frauenhausplätze

In Bayern gibt es derzeit 39 staatlich geförderte Frauenhäuser mit 375 Plätzen für Frauen und mindestens 455 Plätzen für Kinder. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Die Zuordnung zu den Kommunen, die Träger sowie die Anzahl der Frauenplätze sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Frauenhaus Träger	Regierungsbezirk	Einzugsgebiet	Frauenplätze	Kinderplätze
Frauen helfen Frauen Burghausen e. V.	Oberbayern	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	5	5
AWO Kreisverband Dachau e. V.	Oberbayern	Lkr. Dachau	5	6
BRK Kreisverband Erding e. V.	Oberbayern	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	7
Diakonisches Werk Freising e. V.	Oberbayern	Lkr. Freising	5	6
Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.	Oberbayern	Lkr. Fürstenfeldbruck	6	7
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e. V.	Oberbayern	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	14	18
Frauenhilfe München e. V.	Oberbayern	Landeshauptstadt München	45	60
Frauen helfen Frauen e. V. München	Oberbayern	Landeshauptstadt München	19	25
SkF München e. V.	Oberbayern	Lkr. München	10	17

SkF Garmisch-Partenkirchen e. V.	Oberbayern	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	5
SkF e. V. Südostbayern	Oberbayern	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	16
Frauen helfen Frauen e. V. Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	7
AWO Kreisverband Landshut e. V.	Niederbayern	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rotta-Inn	5	7
Caritasverband Landshut e. V.	Niederbayern	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	7
SkF Passau e. V.	Niederbayern	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	16
Caritasverband Straubing-Bogen e.V.	Niederbayern	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	5
SkF e. V. Regensburg	Niederbayern	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	8
Frauen helfen Frauen e. V. Regensburg	Oberpfalz	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	12	12
Frauen helfen Frauen e. V.	Oberpfalz	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Sulzbach Lkr. Schwandorf	6	6
Diakonie Weiden e. V.	Oberpfalz	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tischenreuth	7	7
SkF Bamberg e. V.	Oberfranken	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	12
Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.	Oberfranken	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	10

Keine Gewalt gegen Frauen e. V.	Oberfranken	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	5
AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e. V.	Oberfranken	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	7	9
Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e. V.	Mittelfranken	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	10	13
Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.	Mittelfranken	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	12	12
Hilfe für Frauen in Not e. V.	Mittelfranken	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	7
Hilfe für Frauen in Not e. V.	Mittelfranken	Stadt Nürnberg	21	25
Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e. V.	Mittelfranken	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	12	15
AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	Unterfranken	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	11
Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Unterfranken	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	12
AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.	Unterfranken	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	10	10
SkF e. V. Würzburg	Unterfranken	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6
AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e. V.	Schwaben	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	21	21
SkF e. V. Augsburg	Schwaben	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	5
Frauen helfen Frauen e. V.	Schwaben	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	7	8

Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e. V.	Schwaben	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	7	7
AWO Ortsverein Neu-Ulm e. V.	Schwaben	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	10
Projekt Frauenhaus – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern e. V.	Schwaben	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	5	10
			375	455

Zudem gibt es in Bayern weitere, nicht staatlich geförderte Frauenhäuser. Erkenntnisse über die dortige Anzahl an Frauenplätzen und Kinderplätzen liegen der Staatsregierung nicht vor.

2. Neue Frauenhausplätze

Der Staatsregierung sind die zusätzlich geplanten Frauenhausplätze bekannt, für die nach der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 05.08.2019 oder im Rahmen der Landeskofinanzierung zum Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen“ Bewilligungen erfolgt sind bzw. für die eine Personalkostenförderung nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24.02.2022 beantragt wurde. Diese zusätzlich geplanten Frauenhausplätze können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frauenhaus Träger	Regierungsbezirk	Einzugsgebiet	Zusätzliche Frauenplätze	Zusätzliche Kinderplätze	Voraussichtliche Inbetriebnahme
Frauen helfen Frauen Fürstentfeldbruck e. V.	Oberbayern	Lkr. Fürstentfeldbruck	3	9	Juli 2022
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e. V.	Oberbayern	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	1	Mind. 1	2023
SkF e. V. München	Oberbayern	Landkreis München	5	Mind. 5	01.01.2022
AWO Kreisverband Landshut e. V.	Niederbayern	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	Mind. 5	2023

SkF e. V. Amberg	Oberpfalz	Stadt Amberg Lkr. Amberg- Sulzbach	5	5	Juli 2022
AWO Kreis- verband Wun- siedel i. F. e.V.	Oberfranken	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wun- siedel	1	Mind. 1	Mitte 2023

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, also auch für den Ausbau des Hilfesystems, liegt jedoch zuvorderst bei den Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Inwieweit und wann die Kommunen darüber hinaus die Inbetriebnahme neuer Frauenhausplätze planen, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

3. Betreuungsangebote

Wer in einem Frauenhaus aufgenommen werden kann, entscheiden die Frauenhausträger je nach den Umständen des Einzelfalls und den konkreten Gegebenheiten vor Ort. Grundsätzlich bieten die staatlich geförderten Frauenhäuser eine psychosoziale Betreuung für Frauen nach einer geschlechtsspezifischen und/oder sexualisierten Gewalterfahrung an. Soweit eine langfristige Psychotherapie unter ärztlicher Aufsicht erforderlich ist, stehen Opfern von Gewalt die psychotherapeutischen Betreuungsangebote entsprechender Facharztpraxen offen.

58. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kooperationsprogramme zwischen Kindergarten und Grundschule hinsichtlich des Schuleintritts verpflichtend durchgeführt werden müssen, wie viele Stunden für die Vermittlung der wesentlichen Inhalte und methodischen Verfahrensweisen der jeweils anderen Institution durch Kooperationsbeauftragte vorgesehen sind, und wie sich die Gewichtungsfaktoren beim Übergang von der Kindertageseinrichtung an die Grundschule verändern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Übergang von der Kita in die Grundschule ist für Kinder ein wichtiger Schritt. Die notwendigen Kompetenzen, die Kinder für eine erfolgreiche Übergangsbewältigung benötigen, erwerben sie jedoch nicht nur im letzten Kita-Jahr, sondern während ihres gesamten Kita-Besuchs.

Wie im Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) verankert, arbeiten alle Beteiligten (Kita, Eltern, Lehrkräfte) kooperativ zusammen, um die Kinder bestmöglich bei dem Übergang in die Grundschule zu unterstützen. Diese Haltung findet sich auch in den Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL). Die BayBL sind ein gemeinsamer Orientierungs- und Bezugsrahmen von Kitas und Grundschulen. Sie definieren ein gemeinsames Bildungsverständnis, das den konstruktiven, partnerschaftlichen Austausch der verschiedenen Bildungsorte ebenso sicherstellt, wie kontinuierliche, anschlussfähige Bildungsprozesse und Übergänge. Durch die Verankerung der Kurzfassung der BayBL im BayBEP und im Bayerischen LehrplanPLUS Grundschule ist die verbindliche Beachtung und Umsetzung hergestellt.

Mit den „Vorkursen Deutsch 240“ steht allen Kindern in Kitas mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in Deutsch in den beiden letzten Kita-Jahren eine Sprachfördermaßnahme zur Verfügung. Die „Vorkurse Deutsch 240“ erfolgen in Kindertageseinrichtungen zusätzlich zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und ist das wichtigste schulvorbereitende Angebot zur Sprachförderung. Die „Vorkurse Deutsch 240“ sind ein erfolgreiches Kooperationsmodell von Kita und Grundschule. Sie beinhalten eine gezielte individuelle Sprachbildung von Kindern in Kleingruppen im Umfang von 240 Stunden, wobei jeweils 120 Stunden von der Kita und 120 Stunden von der Grundschule angeboten werden. Für Kinder, deren beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind, wird ein 30-prozentiger Förderzuschlag gewährt, um gezielte Sprachfördermaßnahmen zu unterstützen. Beim Besuch des Vorkurses im letzten Jahr vor der Einschulung wird der Buchungszeitfaktor bei Kindern mit Migrationshintergrund zusätzlich um 0,1 und bei deutschsprachigen Kindern um 0,4 erhöht.

Ein weiteres Instrument zur Stärkung der Kooperation von Kitas und Grundschulen ist der Übergabebogen „Informationen für die Grundschule“, der in vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Verfügung gestellt wird. Zugleich wurden zu dem Übergabebogen entsprechend den Nachfragen aus der Praxis Erläuterungen für Eltern verfasst. Die Erläuterungen für pädagogische Fachkräfte enthalten einen Leitfaden für das gemeinsame Ausfüllen des Bogens mit den Eltern. Der Bogen wird auf Grundlage der Gespräche der Kita mit den Eltern, die im Zuge der anstehenden Einschulung des Kindes geführt werden, gemeinsam ausgefüllt. Die Eltern können

den Bogen bei der Schuleinschreibung vorlegen. Mit der Einwilligung der Eltern in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind werden eine partnerschaftliche Kooperation und der Austausch aller Beteiligten über das Kind ermöglicht. Ob der Bogen ausgefüllt bzw. der ausgefüllte Bogen der Schule vorgelegt wird, entscheiden allein die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes.

59. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele unbegleitete Flüchtlinge aus der Ukraine sind bislang in Bayern eingetroffen (bitte nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben), wie werden diese Kinder und Jugendlichen betreut und gibt es schon ein Konzept für eine Familienzusammenführung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zugrunde gelegt, dass die Frage ausschließlich auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete abzielt, wurden seit Beginn des Krieges bisher 120 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) aus der Ukraine bei der Landesbeauftragten für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) gemeldet (Auskunft LABEA, Stand: 28. März 2022). Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ist in der Kürze der Zeit nicht möglich (v. a. auch angesichts der täglich neu stattfindenden Verteilentscheidungen durch die LABEA auf einzelne Kommunen). Die Erhebung der Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in den einzelnen Kommunen erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) jeweils am Monatsende.

In der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein etabliertes und gesetzlich geregeltes, bundesweites Aufnahme- und Verteilsystem (vgl. §§ 42a ff. des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII), das auch auf ukrainische UMA Anwendung findet und auf Bundesebene zu koordinieren und zu steuern ist. Die Betreuung und Versorgung von UMA im Sinne des § 42a SGB VIII erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgaben nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Nach der Einreise bzw. dem Erstaufgriff von UMA in Deutschland werden diese durch das am Aufenthaltsort zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut genommen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird auch die Verteilfähigkeit der UMA geprüft (insb. Feststellung des Gesundheitszustandes und Prüfung, ob eine Familienzusammenführung möglich ist). Sofern sich keine Verteilhemmnisse ergeben werden die UMA zur bundesweiten Verteilung angemeldet und auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt. Die bundesweite Verteilung wird vom BVA in Abstimmung mit den Landesverteilstellen koordiniert, die entsprechende Zuweisungsentscheidung an die jeweilige Kommune erfolgt in Bayern durch die LABEA. Das Jugendamt stellt anschließend den konkreten Hilfebedarf fest und sorgt auch für entsprechende Anschlussmaßnahmen.

60. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien hat die Staatsregierung die Auswahl der Verbände getroffen, die zum „Familiengipfel“ am 8. März 2022 eingeladen worden waren, welche konkreten Gründe sprachen aus Sicht der Staatsregierung für die Teilnahme der Bayerischen Landesgruppe „Initiative Familien“, und wie bewertet sie diese Initiative, der in jüngster Zeit zunehmend eine deutliche Nähe zur sogenannten Querdenkerbewegung zugesprochen worden ist, weil sie ihre Verlautbarungen und Social-Media-Aktivitäten zielgerichtet allein auf Quellen stützt, die die Infektionsdynamik der Coronapandemie für Kinder und Familien verharmlost?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Am 8. März 2022 fand unter der Leitung von Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf erstmals ein ressortübergreifender Familiengipfel statt. Der Familiengipfel bot Gelegenheit zum Austausch zwischen Familienverbänden und Vertreterinnen und Vertretern der Staatsregierung. Zum einen wurden die im Landesbeirat für Familienfragen als beratendem Gremium der Staatsregierung vertretenen Familienverbände (Deutscher Familienverband LV Bayern, Familienbund der Katholiken, LV Bayern, evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, LV Bayern) eingeladen. Daneben wurden auch der Verband alleinerziehender Mütter und Väter LV Bayern e. V., KINDERreich in Bayern e. V. sowie die Bayerische Landesgruppe Initiative Familien beteiligt. Mit den vorgenannten Organisationen steht das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bereits im Austausch, zum Teil regelhaft. Die Initiative Familien hat sich während der Coronapandemie insbesondere mit Blick auf Bildungsthemen (Kita, Schule) wiederkehrend eingebracht. Die Initiative distanziert sich von der sog. Querdenkerbewegung. Das StMAS hat keinen Anlass, diese Distanzierung in Frage zu stellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

61. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Entscheidung einzelner Kliniken ein Besuchsverbot auf der Entbindungsstation für den kompletten Geburtsvorgang auszusprechen unabhängig vom Coronaschutzstatus der Begleitperson?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der weiterhin sehr ernsten Coronalage ist ein sensibler Umgang mit Besuchen bzw. dem Zulassen von Begleitpersonen weiterhin angezeigt. Zum Schutz vulnerabler Personengruppen besteht für Besuchende im Krankenhausbereich daher – auch über den 02.04.2022 hinaus – unabhängig vom Geimpften- bzw. Genesenenstatus, eine Testnachweis sowie eine FFP2-Maskenpflicht.

In Ausübung des Hausrechts obliegt es jedem Krankenhaus – wie bereits vor der Coronapandemie – aus Gründen des Infektionsschutzes Besuche an weitergehende Voraussetzungen zu knüpfen oder in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen ganz zu untersagen. Für die zu treffende Abwägungsentscheidung auf Basis einer klinikindividuellen Risikobewertung sind die konkreten Verhältnisse vor Ort von ganz entscheidender Bedeutung.

Die Handlungsempfehlungen (Rahmenkonzept) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) für ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche in Krankenhäusern sehen vor, dass – aufgrund der damit verbundenen Härten für die Patientinnen und Patienten – vollständige Besuchsverbote eine Ausnahme bleiben und nur bei zwingender Notwendigkeit eingesetzt werden sollen. Besuchsverbote sind gesondert im Besuchskonzept zu begründen. Der Erlass eines generellen Besuchsverbots muss in jedem Einzelfall sorgsam abgewogen und soll nur verhängt werden, wenn mildere Maßnahmen für den gebotenen Schutz der Patientinnen und Patienten nicht ausreichen.

Das StMGP hat die Krankenhäuser mehrmals darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Besuchsregeln im Rahmen des jeweiligen Hausrechts verhältnismäßig sein muss. Insbesondere auf Geburts- und Kinderstationen sind Besuche und Geburtsbegleitungen unter entsprechenden Schutzvorkehrungen weitestgehend zu ermöglichen.

62. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- Der Staatsminister für Gesundheit und Pflege, Klaus Holetschek, forderte unlängst, dass die aktuelle Übergangsregelung bzgl. der Coronamaßnahmen mindestens um vier Wochen verlängert werden soll und deshalb frage ich die Staatsregierung, welche Coronamaßnahmen will sie über den 2. April 2022 hinaus an Bayerns Schulen aufrechterhalten (bitte genau erläutern), welche rechtliche oder epidemiologische Grundlage würde es erlauben, entgegen dem Infektionsschutzgesetz des Bundes weiterhin die Masken- und Testpflicht an Bayerns Schulen aufrecht zu erhalten (bitte die rechtlichen Grundlagen genau erläutern sowie aktuelle epidemiologische Grundlagen und Referenzen für die derzeit gültigen Coronamaßnahmen an Bayerns Schulen erläutern) und welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Masken- und Testpflicht an Bayerns Schulen komplett aufzuheben (bitte die Voraussetzungen wissenschaftlich und epidemiologisch genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen, welche in § 8 der Fünftehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) normiert sind, finden ihre bundesrechtliche Grundlage in § 28a Abs. 7, 8 i. V. m. § 28a Abs. 10 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Nach dem 02.04.2022 (Auslaufen der in § 28 Abs. 10 Satz 3 IfSG normierten Übergangsregelung) kann auf die Rechtsgrundlage für eine Maskenpflicht in den Schulen, welche sich in § 28 Abs. 8 Nr. 1 IfSG findet, nur noch zurückgegriffen werden, wenn die restlichen Voraussetzungen des § 28a Abs. 8 IfSG erfüllt sind, also insbesondere das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. In Bayern kann das Feststellen eines sog. Hot Spots derzeit landesweit nicht rechtssicher erfolgen. Somit wird es zur Fortsetzung der Maskenpflicht nach dem 02.04.2022 voraussichtlich keine infektionsschutzrechtliche Grundlage mehr geben. Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens mit sehr hohen Fallzahlen und einer hohen Belastung des Gesundheitswesens ist das Maskentragen aus infektiologischer Sicht weiterhin zu befürworten, insbesondere, wenn keine PCR-Pooltestungen durchgeführt werden (ab der siebten Klasse).

Das Testregime in Bayerns Schulen kann als Basisschutzmaßnahme dagegen über den 02.04.2022 hinaus auf der Grundlage von § 28 Abs. 7 Nr. 2 b IfSG fortgeführt werden, welcher die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausdrücklich vorsieht. Die Maßnahme kann daher angeordnet werden, soweit und solange sie erforderlich ist. Das etablierte Testregime wird auch über den 02.04.2022 fortgesetzt.

Das Vorgehen bei Infektionsfällen in der Schule und die damit verbundenen Maßnahmen des Containments (Isolation, intensivierete Testungen, Quarantäne) hat sich bewährt und dazu beigetragen, den Präsenzunterricht auch bei hohen Inzidenzen aufrechtzuerhalten. Etwaige Änderungen im Fall- und Kontaktpersonenmanagements bei Schülerinnen und Schülern sollten möglichst bundesweit einheitlich erfolgen und sich an den fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) orientieren.

63. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie aktuell und perspektivisch (auf zehn Jahre) die Situation für eine flächendeckende ausreichende haus- und fachärztliche Versorgung in den Landkreisen Würzburg, Kitzingen, Schweinfurt, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Hassberge, (bitte mit Benennung der Gemeinden die in diesen Landkreisen (besonderen) Anlass zur aktuellen und perspektivischen Besorgnis einer nicht ausreichenden Versorgung geben) und wie steht sie zur Sicherung der haus- und fachärztlichen Versorgung durch die Landkreise (bzw. der Unternehmen der Landkreise) zur Gründung von medizinischen Versorgungszentren, insbesondere wie beurteilt sie deren kommunalrechtliche Zulässigkeit und Genehmigung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Eine flächendeckende, qualitativ hochwertig und möglichst wohnortnahe ambulante ärztliche Versorgung ist ein zentrales Anliegen der Gesundheitspolitik. Gleichwohl obliegt die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern nach den maßgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzgebers der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die KVB nimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. Sofern in einem Planungsbereich Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung vorliegt, wird dies durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern, ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung, festgestellt. Dabei ist eine drohende Unterversorgung anzunehmen, wenn zwar aktuell noch eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist, insbesondere aber aufgrund der Altersstruktur der Ärzte eine Unterversorgung in den nächsten drei Jahren zu befürchten ist (Prognosehorizont). Räumliche Grundlage für die Ermittlungen zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Feststellungen zur Über- oder Unterversorgung ist nach den Vorgaben der Bedarfspanungsrichtlinie (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses der Planungsbereich. Genauere Angaben der Versorgungsgrade bezogen auf die einzelnen in den jeweiligen Planungsbereichen befindlichen Gemeinden sind daher grundsätzlich nicht möglich.

Die Versorgung in den Planungsbereichen der Landkreise Würzburg, Kitzingen, Schweinfurt, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Hassberge ist in sämtlichen Arztgruppen nahezu durchgehend von Regel- oder Überversorgung und teilweise starker Überversorgung geprägt. Für folgende Planungsbereiche der hausärztlichen Versorgung hat der zuständige Landesausschuss allerdings drohende Unterversorgung festgestellt (Stand: 31.01.2022):

- Mittelbereich Gerolzhofen
- Mittelbereich Bad Brückenau
- Hausärztlicher Planungsbereich Bad Königshofen i. Grabfeld

Zudem gilt der hausärztliche Planungsbereich Schweinfurt Nord als unterversorgt.

Im Bereich der fachärztlichen Versorgung besteht bei folgenden Arztgruppen drohende Unterversorgung:

- Augenärzte / Planungsbereich Landkreis Kitzingen

- Nervenärzte / Planungsbereiche Landkreis Rhön-Grabfeld und Landkreis Bad Kissingen

Zur Beseitigung der drohenden Unterversorgung trifft die KVB auf der Grundlage ihrer Sicherstellungsrichtlinie diverse Fördermaßnahmen; zu den aktuellen Fördermaßnahmen.¹

Für Kommunen besteht gemäß § 105 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit, mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung in begründeten Ausnahmefällen eigene Einrichtungen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten zu betreiben. Auch können Kommunen nach § 95 Abs. 1a SGB V Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gründen. Um die ambulante Versorgung vermehrt auch über diesen Weg zu sichern, hat die 94. Gesundheitsministerkonferenz unter dem Vorsitz Bayerns mit Beschluss v. 04. / 05.11.2021 gefordert, dass die Rahmenbedingungen bei der Zulassung von kommunalen MVZ erleichtert werden.

Bei der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung handelt es sich um eine Angelegenheit, die in den Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft wurzelt. Die Gemeinden können, wenn es unter dem Aspekt der gemeindlichen Daseinsvorsorge erforderlich ist, selbständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit als Träger eines kommunalen MVZ fungieren. Die sozialversicherungsrechtlich zulässige Gründung von MVZ durch Gemeinden ist gem. Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) der Kommunalaufsicht anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.

Bei der hausärztlichen Versorgung handelt es sich nicht um eine überörtliche Aufgabe, die eine Zuständigkeit des Landkreises begründen könnte. Nur unter den Voraussetzungen des Art. 52 der Landkreisordnung (LKrO) können Landkreise auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches übernehmen, wenn und solange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigen, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags dies beschließt.

Die Staatsregierung hat zur Beratung von Kommunen, die sich in der ärztlichen Versorgung engagieren wollen, zudem das Kommunalbüro beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gegründet und einen Handlungsleitfaden zu rechtlichen Aspekten für die Gründung eines MVZ durch eine Kommune veröffentlicht.²

¹ vgl. <https://www.kvb.de/praxis/finanzielle-foerdermoeglichkeiten/regionale-finanzielle-foerderungen/>.
² <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2019/09/handlungsleitfaden-zu-rechtlichen-aspekten-der-gruendung-ein.pdf>

64. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund will die Staatsregierung für weitere vier Wochen an der Maskenpflicht festhalten, wie erklärt sie, dass weiterhin Masken getragen werden sollen im Hinblick darauf, dass in fast allen Nachbarländern die Maßnahmen aufgehoben wurden und wie erklärt sich die Staatsregierung die hohen Inzidenzwerte, obwohl weiterhin Maskenpflicht und andere Einschränkungen aufrechterhalten wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen, welche in § 8 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) normiert sind, finden ihre bundesrechtliche Grundlage in § 28a Abs. 7, 8 i. V. m. § 28a Abs. 10 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach dem 02.04.2022 (Auslaufen der in § 28 Abs. 10 Satz 3 IfSG normierten Übergangsregelung) kann auf die Rechtsgrundlage für eine generelle Maskenpflicht, welche sich in § 28 Abs. 8 Nr. 1 IfSG findet, nur noch zurückgegriffen werden, wenn die restlichen Voraussetzungen des § 28a Abs. 8 IfSG erfüllt sind, also insbesondere das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. In Bayern kann das Feststellen eines sog. Hot Spots derzeit landesweit nicht rechtssicher erfolgen. Somit wird es zur Fortsetzung der Maskenpflicht nach dem 02.04.2022 voraussichtlich keine infektionsschutzrechtliche Grundlage mehr geben. Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist das Maskentragen aus infektiologischer Sicht mit sehr hohen Fallzahlen und einer hohen Belastung des Gesundheitswesens aber weiterhin zu empfehlen.

Die hohen Werte der 7-Tage-Inzidenz in Deutschland und Bayern sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Zum einen ist der Anteil der hochansteckenden Omikron Sublinie BA.2 an allen SARS-CoV-2-Infektionen in den vergangenen Wochen kontinuierlich angestiegen. Der Subtyp BA.2 dominiert inzwischen ¹. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ist die effektive Reproduktionszahl der Sublinie BA.2 höher als die der zuvor dominierende Sublinie BA.1 ². Typ BA.2 kann deshalb zu höheren Fallzahlen führen.

Zum anderen erfolgten in den vergangenen Wochen schrittweise Lockerungen der Kontakt- und Verhaltensmaßnahmen. Lockerungen führen bei der Bevölkerung zu einem veränderten Freizeit- und Kontaktverhalten und mittelbar zu mehr Infektionsfällen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?blob=publicationFile

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html;jsessionid=6D988E82FB71DD583F0DE61FA56D3189.internet072?nn=13490888#doc14716546bodyText8

65. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wurden die Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co. Ltd. aus dem von Alfred Sauter vermittelten Geschäft mit der Lomotex GmbH und Co. KG (PZB Artikel Nr. 346) am 10.02.2022 einer Prüfung unterzogen, warum fand diese Prüfung erst jetzt statt, obwohl die 100 800 Masken bereits am 11.04.2020 geliefert und am 10.07.2020 freigegeben wurden, und wer genau hat diese Prüfung veranlasst bzw. war an der Veranlassung beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorweg darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur liegt. Insofern war zu Beginn der Coronapandemie für alle Handelsbeteiligten ohne konkrete Verdachtsmomente davon auszugehen, dass stichprobenartig geprüfte und korrekt gekennzeichnete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) grundsätzlich als verwendbar anzusehen war. Demnach hätte eine umgehende Weiterverteilung der beim PZB eingegangenen Schutzausrüstung ohne weitere Prüfung erfolgen können.

Trotzdem stand für die Staatsregierung – selbst unter Berücksichtigung des dramatischen Bedarfs und der hohen Dringlichkeit – bei der Weiterverteilung der Produkte von Anfang an auch im Vordergrund, nur technisch einwandfreie und damit sichere Schutzartikel an die Bedarfsträger auszugeben. Aufgrund der besonders kritischen Bedarfslage zu Beginn der Coronapandemie waren in den Anfangsmonaten dabei lediglich formale (hinsichtlich Kennzeichnung und Aufschriften) bzw. optische und haptische Prüfungen sowie Stichproben auf die technische Wirksamkeit möglich. Überprüfungen bezüglich der technischen Wirksamkeit waren nur in Ausnahmefällen möglich, da die diesbezüglichen Prüfkapazitäten seitens der europäischen Prüforganisationen erst aufgebaut werden mussten und somit nicht zeitnah zur Verfügung standen. Darüber hinaus mussten auch die betreffenden Stellen der EU, sog. Benannte Stellen („notified body“), ihre Prüfkapazitäten erst aufbauen, da der Bedarf an EUBaumusterprüfbescheinigungen in kürzester Zeit um ein Vielfaches gestiegen war.

Mit der neu aufgebauten Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfS) stand ab Oktober 2020 eine eigene Möglichkeit zur Untersuchung großer Stückzahlen von FFP-Masken nach europäischer Norm zur Verfügung. Seitdem wurden Artikel aus dem Pandemiezentallager (PZB) nur dann ausgegeben, wenn neben der bei Wareneingang erfolgten Überprüfung anhand von Unterlagen bzw. Zertifikaten zusätzlich erfolgreich eine technische Untersuchung durchlaufen wurde.

Der gesamte noch nicht technisch geprüfte Warenbestand unterlag daher einer internen Auslieferungssperre (trotz vormaliger Freigabe). In Folge wurden bzw. werden alle eingelagerten Artikel im PZB sukzessive technisch nachuntersucht, soweit sie für eine Auslieferung in Betracht kommen, und erst bei Vorlage eines positiven Prüfergebnisses final freigegeben. Angesichts der großen Warenmengen musste bei dieser Untersuchung ein risikobasiertes Vorgehen angewandt werden. Die in Rede stehenden Masken waren in diesem Verfahren nur nachrangig priorisiert (keine bisherige Auslieferung, kleine Liefermenge) und standen daher erst am 10.02.2022 zur Überprüfung an.

66. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird in Bayern gewährleistet, dass Menschen, die in Bezug auf Coronaimpfungen als impfungsunfähig gelten, Zutritt zu Örtlichkeiten oder Veranstaltungen bekommen, die den 2G-Regeln unterliegen, welche Kriterien muss ein Impfungsunfähigkeitsattest bzgl. einer Coronaimpfung in Bayern aufweisen und wie kann sichergestellt werden, dass impfungsunfähige Menschen nicht durch Willkür oder Unwissenheit der Kontrolleure von Örtlichkeiten oder Veranstaltungen, die den 2G-Regeln unterliegen, ausgeschlossen und damit diskriminiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV, Zugang zu 2G (plus)-zugangsbeschränkten Einrichtungen erhalten. Inhaber und Betreiber von 2G (plus)-Einrichtungen bzw. Veranstaltungen können allerdings im Rahmen ihres Hausrechts nicht geimpften, impfungsunfähigen Personen den Zutritt verwehren. Die Prüfung, ob und inwieweit das Hausrecht des Betreibers bzw. Veranstalters hinter einer Pflicht zur Zulassung von nicht impfungsunfähigen Personen zum Zwecke einer Gewährleistung der Teilhabe dieser Personen am öffentlichen Leben zurücktritt, obliegt dem Betreiber bzw. Veranstalter selbst. Die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der BayIfSMV haben insoweit keine privatrechtsgestaltende Wirkung.

Die Ausstellung eines ärztlichen Attests über das (aktuelle) Vorliegen von Kontraindikationen in Bezug auf eine COVID-19-Impfung ist berufsrechtlich in § 25 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns geregelt. Danach hat der Arzt oder die Ärztin bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine bzw. ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

67. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern hat sich die im Entwurf des Digitalgesetzes formulierte Position der Staatsregierung, dass die Behörden standardmäßig die BayernID als Nutzerkonto anbinden müssen, geändert, wie passt der mit dem Saarland abgestimmte Vorstoß von Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach das Nutzerkonto Bund als bundesweit einheitlichen Verwaltungszugang zu nutzen, zu Art. 29 im Entwurf des Bayerischen Digitalgesetzes und folgt aus dieser Überlegung, dass die BayernID mittelfristig abgeschafft wird?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Freistaat verfügt mit der BayernID über eines der am längsten im praktischen Einsatz befindlichen Konten für Bürgerinnen und Bürger. In Bayern gibt es seit 2015 an das Landeskonto angebundene Online-Dienste – also deutlich vor dem Onlinezugangsgesetz (OZG).

In den Folgejahren entstanden auch in anderen Bundesländern entsprechende Angebote und 2019 wurde das Nutzerkonto Bund produktiv gesetzt. Die in Bayern entwickelte Technologie konnte überzeugen und einige Nachnutzer gewinnen, die gemeinsam eine Entwicklergemeinschaft bilden – ganz im Sinne „Einer für Viele“. Der Bund (seit 2018), Hessen (seit 2018), Brandenburg (seit 2020) und Bayern ziehen gemeinsam an einem Strang und profitieren von der gemeinsamen Weiterentwicklung. Nachdem sich das Saarland entschieden hat, auf das Nutzerkonto Bund zu setzen, wird die Technologie zukünftig die Lösung für fünf Partner des Portalverbundes sein.

Nun ist ein guter Zeitpunkt, strategisch über ein mögliches Zusammenwachsen der Konten für Bürgerinnen und Bürger nachzudenken. Das „Einer-für-Alle“- bzw. „Einer-für-Viele“-Prinzip kann aus Sicht des Freistaates gerade bei Querschnittsfunktionen Mehrwerte stiften. Aus diesem Grund – und da die Ausgangslage homogener war – hat Bayern sich für ein bundesweites Unternehmenskonto stark gemacht und dieses auch federführend mit umgesetzt.

Voraussetzung für eine stärker vereinheitlichte Lösung sind aus bayerischer Sicht, dass nichtfunktionale Aspekte wie beispielsweise IT-Sicherheitsaspekte, Nutzerfreundlichkeit, Datenschutz, Barrierefreiheit, Praktikabilität und Time-to-Market ausreichend berücksichtigt werden und dass die Lösung föderal getragen sein muss – z. B. angelehnt an das Erfolgsmodell KONSENS.

Bis ein entsprechender mehrheitsfähiger Lösungsansatz gefunden wird, setzt der Freistaat weiter auf die langjährig bewährte BayernID.